

Inhaltsverzeichnis

Die eingestreuten Justiz-Gedichte sind kenntlich an der violetten Schrift – Klick und Sie sind dort.

Inhaltsverzeichnis	1
<u>Theaterzettel</u>	<u>4</u>
<u>0 Neues + Änderungen.....</u>	<u>5</u>
<u>1. Rechtsmißbrauch in der Stille der Zivilverfahren ♦♦♦.....</u>	<u>6</u>
1.1. Ein Frontispiz in Versen statt eines Bildes an den geeigneten Leser	6
Nötige Vorbemerkung an den geeigneten Leser (97, 103 GG)°	6
1.2. Fazit oder Erscheint es auch erfunden, Dokumente es bekunden	6
1.2.1. Ein amuse geule noch vor dem Fazit:.....	6
1.2.2. Fazit des Fazits.....	7
Von der Leichtigkeit der Störung des Vermietervertrauens(554a BGB °	8
1.2.3. Der weite Mantel § 286 ZPO und der Freibrief aus § 543 ZPO	9
1.2.4. Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336 ♦♦♦	9
1.2.5. ‚Obergutachten‘ der Staatskanzlei paßt nicht ins Richter Konzept – weg damit!	9
1.2.6. Wörtlicher Auszug aus dem unterdrückten Gutachten d. Bayer. Staatskanzlei	9
1.2.7. Das hat der Zufall gut getroffen und mein Gefangener wärest denn du (Faust I,1403ff)	10
Spieglein, Spieglein, bin ‚Drei Drei Sechs‘ (336 StGB)°	10
Ignorierte Gutachten + Trampolinkarrieren(286 ZPO)°	11
<u>2. Das eben ist der Fluch der bösen Tat, / Daß sie, fortzeugend, immer Böses muß gebären ; 23 U 5733 hat Vorgänger + Nachfolger</u>	<u>12</u>
Vom Krähe-Krähensumpf bei Urteilen (§ 336 StGB) °	13
<u>3. Von der Abschaffung § 538 BGB a.F. alias 23 U 5733/00 OLG nebst neuem Verständnis von §§ 139, 286 ZPO.....</u>	<u>14</u>
3.1. 6 Leitsätze 23 U 5733:Scheintüre ist vollwertige Flurtüre, also rechtens	14
Die 6 Leitsätze Teil I in Kurzfassung	14
Photos der Flurtüre, deren Tausch die fristlose Kündigung begründet hat.	15
Iustitia nun völlig blind, dankt Au-bele + Weiche °	19
3.1.1. Leitsatz 1: Ersetzt Mieter Flurtüre ohne Brand-/Rauch-/Einbruchschutz gg. baurechtskonforme, begründet dies fristlose Kündigung (554a BGB)	19
3.1.2. Leitsatz 2: In eine Gesamtschau vertragswidrigen Verhaltens sind auch nicht vertragswidrige Vorfälle einzubeziehen	20
3.1.3. Leitsatz 3:Eingangstüre mit 7mm Spalt nicht schalldicht, aber rauchdicht	20
3.1.4. Leitsatz 4:Feuerbeschau ersetzt Behebung schwerer Mängel an Flurtüre.....	20
3.1.5. Leitsatz 5: Regendurchlässige Fenster sind zu dulden, sonst §554a BGB	20
3.1.6. Leitsatz 6: Arbeitsschutzgesetz + Arbeitsstätten-VO sind unbeachtlich	20
Eröffnungshymne °	21
3.2. Das Urteil vs. Wirklichkeit in 6 Episoden analog den 6 Leitsätzen	22
3.2.1. Episode 1: Ersetzt Mieter Flurtüre ohne Brand-/Rauch-/Einbruchschutz gg. baurechtskonforme, begründet dies fristlose Kündigung (554a BGB)	22
BGB-Bereinigung um ‚Fünf drei acht‘ (538 BGB a.F.)°	24
Der Tatbestand, durch Schlieren häßlich oft verbogen (313, 314.ZPO)°	26
Von Lecks im Protokoll+weißgefleckten Gutachten (160, 543/540 ZPO)°	31
3.2.2. Episode 2: In eine Gesamtschau vertragswidrigen Verhaltens sind auch nicht vertragswidrige Vorfälle einzubeziehen	32

3.2.3. Episode 3: Flurtür mit 7mm Spalt schließt nicht schalldicht, aber rauchdicht.....	33
Das Hexeneinmalens am OLG Mchn (Faust I)	33
3.2.4. : Episode 4: Feuerbeschau ersetzt Behebung schwerer Mängel an Flurtüre	34
3.2.5. Episode 5: Ersatz regendurchlässiger Fenster kann fristlose Kündigung begründen.....	35
Photos der mangelhaften Fenster, deren Tausch ggf. fristlose Kündigung begründen kann.....	36
Forts. der Episode 5: Ersatz regendurchlässiger Fenster kann fristlose Kündigung begründen	40
Tatbestand I, nach Goethe, Faust I, 2837 f. (559/561 ZPO a./n.F.)°	41
3.2.6. Episode 6: Arbeitsschutzgesetz + Arbeitsstättenverordnung sind unbeachtlich	43
Tatbestand II und Wirklichkeit (§ 561/559 ZPO a./n.F.) °	43
4. ♦♦♦ Exkurs: Dr. Goller + sein Urteil 13 HKO 2606/78 zur Schonung seiner Gutachten unterdrückenden Vorgängerin Selecta F.	44
4.1. Dr. Goller: Gutachten wird nicht verwertet / Justizministerium aber: Gutachten amtlich eingeholt / Zur EDV-Situation 1978.....	44
4.2. \Aus dem (aufhebenden) BGH-Urteil VIII ZR 3/82 vom 30.03.1983\.....	45
4.2.1. Drucker hätte lt. Vereinbarung 17.02.1978 wieder angeschlossen werden müssen.....	45
4.2.2. BGH: Drucker hätte lt. Vereinbarung 17.02.1978 angeschlossen werden müssen.....	45
4.2.3. BGH-Grundurteil: Schadenersatzwiderklage wg. Druckerwegnahme gerechtfertigt.....	45
4.3. 13 HKO 2606/78 vom 19.11.1980: Als Nachfolger von Selecta F Dr. Gollers Urteil nebst seinen 4 Methoden der Urteilsfälschung.....	46
Von den 4 Methoden der Urteilsfälschung(§§ 139, 286 ZPO)°	46
4.3.1. Aus dem Urteil (Überschriften v. d. Autorin)	46
Südlich vom Donaustrand, da liegt's Bananenland.....	49
4.3.2. Methoden 1-4 alle verwendet \S. 18/19\.....	51
Epigrammatisches od. was Goethe schon wußte (Art. 5,3 GG)°	51
5. ♦♦♦ Vorschau auf 5 U 5268/02 (Vors. Lederer, Berichterstatterin M[W]eiche)	52
5.1. 10 nichtamtliche Leitsätze 5 U 5268/02 Teil I (formuliert v. Autorin)	52
5.1.1. Feuer + Rauch breiten sich nach unten aus (sic!)	52
5.1.2. Von d. Bauordnung geforderte Brandwände somit im OG. unnötig.....	52
5.1.3. Zum Schutz gg. Feuer aus dem Treppenhaus/unteren Geschossen sind Flurtüren ohne Brandschutz und Wände in Kartonagenwandkonstruktion ausreichend.....	52
Von der Größe eines Pferde- vs. anderer Hirne °	52
5.1.4. Widerruft die Sachverständige ihr Gutachten bei der Anhörung, ist dies irrelevant; es verbleibt beim schriftlichen Gutachten.	52
5.1.5. Der einzige Fluchtweg aus einem größeren Büroteil muß nicht der Bauordnung genügen.....	52
5.1.6. Einem Klageantrag kann ohne jeglichen Vortrag dazu entsprochen werden, auch wenn der Gegner den Anspruch substantiiert bestreitet.....	52
5.1.7. Widersprechende Gerichtsgutachten sind kein Fall für die Anhörung der SV, sondern für die Prophetie der Berichterstatterin.	52
5.1.8. ArbSchG + ArbStättV sind in einem Zivilrechtsstreit unbeachtlich.....	52
5.1.9. Über die Sachdienlichkeit zur SV-Anhörung eingereichter Fragen entscheidet das Gericht, der Sachverständige ist nicht zu hören.....	52
5.1.10. Kündigung der Versicherung wg. eindeutiger Baumängel berechtigt zur Mietminderung um 7%, falls der Mieter den Büroteil deswegen nicht nutzt.....	52
5.2. Die aus Senatssicht feuerbeständige Wand und feuerhemmende Flurtüre	53
6. Die Justizgedichte zu 23 U 5733/00 Teil 1 (fortlaufend) °	55
Nötige Vorbemerkung an den geneigten Leser (Art. 97, 103 GG)°	56
Von der Leichtigkeit der Störung des Vermietervertrauens(§ 554a BGB a.F.)°	56
Spieglein, Spieglein, bin ,Drei Drei Sechs' (336 StGB)°	57
Ignorierte Gutachten und Trampolinkarrieren (286 ZPO)°	57
Vom Krähe-Krähensumpf bei Urteilen (§ 336 StGB)°	58

lustitia nun völlig blind, dankt Au-bele und Weiche °	58
Eröffnungshymne °	59
Bayerns löblich Areopag°	59
BGB-Bereinigung um ‚Fünf drei acht‘ (538 BGB a.F.)°	60
Der Tatbestand, durch Schlieren häßlich oft verbogen (313, 314.ZPO)°	60
Von Lecks im Protokoll+weißgefleckten Gutachten (160,543/540 ZPO a./n.F.)°	61
Tatbestand I, nach Goethe, Faust I, 2837 f. (559/561 ZPO a./n.F.)°	62
Tatbestand II und Wirklichkeit (§ 561/559 ZPO a./n.F.)°	62
Dr. Gollers Urteil 13 HKO 2606 LG München I O d e r: Von den 4 Methoden der Urteilsfälschung (§ 139, 286 ZPO) °	63
Südlich vom Donaustrand, da liegt's Bananenland °	63
Epigrammatisches od. was Goethe schon wußte (Art. 5, Abs. 3 GG)°	64
Von der Größe eines Pferde- vs. anderer Hirne	64
6.1. Zu guter Letzt: Ist's Zufall nur, daß sind so ähnlich, lustitia – lustitium,	65
lustitia – lustitium (§ 245 ZPO) °	65

Hinweis 1: Um nur die Gedichte im jeweiligen juristischem Kontext zu lesen, klicken Sie am Ende jedes Justizgedichtes auf [zum nächsten Justizgedicht](#).

Um nur die Gedichte ohne Kontext zu lesen, klicken Sie hier auf [Die Justizgedichte fortlaufend](#)

Hinweis 2a: Klick auf [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#) führt an den Anfang des Inhaltsverzeichnis zurück.

Hinweis 2b: Klick auf [zurück zur Textstelle](#) führt zur Textstelle, von welcher aus Sie dem Verweis gefolgt sind.

Hinweis 2c: Klick auf [zum nächsten Wichtigem](#) führt zur nächsten wichtigen Textstelle, diese reicht jeweils von ♦♦♦ bis zum Ende der elfenbeinfarbenen Schattierung; dort finden Sie diesen Verweis wieder.

Theaterzettel

Was will diese Website? Der Theaterzettel - jedem noch so häßlichen Stück vorangestellt – besagt es!
Sezierung eines Justiz-Schurkenstückes, statt in Akte und Auftritte eingeteilt in Farcen.

Inhalt:

- ◆ Von der Ohnmacht der Physik + eindeutiger Gutachten gg. Willkür + Dummheit bayer, Oberrichter (in Farce 2)
- ◆ Von der Wertung eines bloßen Sichtschutzes als vollwertige Türe im Sinne d. Bauordnung, ‚ArbstättV + ArbSchG;
- ◆ Und davon, daß der Tausch dieses Sichtschutzes (eine Türatruppe) gg. eine wirkliche Türe die fristlose Kündigung begründet unter gewolltem Mißbrauch von § 554a BGB a.F.;
- ◆ Ein Bayern-OLG als bewußter Entmietungshelfer eines Entmietungshais
- ◆ Von der Beförderung rechtsbeugender Richter zu Vorsitzenden am Bayern-Areopag;
- ◆ Von der **Umkehrung der Physik** oder Warum bayer. Oberrichter der beeinflussen/gekauften Brandschutz-SV gerne glauben, daß Feuer und Rauch ‚abwärts steigen‘ und Wände in Kartonagenkonstruktion feuerbeständig sind;
- ◆ Von der Weigerung des Senats, den Widerruf eines vorsätzlich falsch erstatteten Gutachtens zu protokollieren;
- ◆ etc., usw., ceterum censeo, im übrigen.

Das Schlimmste: Dieses Stück ist wahr (für den Rechtsstaat) und beweisbar (für die Bayerische Justiz).

- Titel der 2. Farce:: 23 U 5733/00 OLG München
 In den Hauptrollen: Dr. jur. Nitsche, Vors. Richter des 23 .Zivilsenats am OLG München
 Frau **Aubele, RiOLG**, Berichterstatterin genannten Stückes
- Titel der 3. Farce: 5 U 5268/02 OLG München
 In den Hauptrollen: Herr Lederer, Vors. Richter des 5 .Zivilsenats am OLG München
 Frau **Meiche, RiOLG**, Berichterstatterin genannten Stückes
- Titel der 4. Farce: 23 U 2467/04 OLG München - Restitutionsklage
 In den Hauptrollen: Dr. jur. Nitsche, Vors. Richter des 23 .Zivilsenats am OLG München
 Frau Aubele, RiOLG,
- Titel der 1. Farce: 13 HKO 2606/78 LG München I
 In den Hauptrollen: Dr. jur. **Goller**, heute Vors. Richter des 7 .Zivilsenats am OLG München
 Frau X. Y., heute Vors. Richterin am OLG München
- Weitere Farcen: 2 Ws 1470/01, 7 U 4566/80 (OLG München), 26 O 18667 etc. (LG München I)
 In den Hauptrollen: Prof. Putzo, Fey, Sieh, Fügmann (RiOLG), Doermer, Widera , Römer (RiLG)

In den Gastrollen: Dr.-Ing. Marita **Kersken-Bradley**, vereidigte Sachverständige für Brandschutz
 Prof. S., vereidigter SV für Fenster + Türen

In den Nebenrollen: Dr. phil. **Gerhard Hojer** (Itd. Regierungsdirektor des Freistaats a.D., **Ursula von Haeften** als Vorstände freistaatlich geförderten Vereins),
 Dr. jur. **Sybilla von Haeften**, Sozia der Kanzlei Kempfer + Gierlinger,
 Frau **Ilona von Seckendorff** (Gfin freistaatlich geförderten Vereins),

Statisterie: **RA Christ, Scholz, Branddirektor Messerer**, Beamte der Berufsfeuerwehr und der Lokalbaukommission München incl. ihres höchsten Vorgesetzten

Ort der Handlung: Hauptsächlich das OLG München, Bayerns Südenareopag;
Nebenschauplätze: LG München I, Bayer. Staatsministerium der Justiz, Karlsruhe

Die Requisiten: Vom Gericht unterdrücktes Obergutachten;
 Wissentlich falsches Brandschutzgutachten einer vereidigten Sachverständigen nebst neuerer Physik: Feuer + Rauch breiten sich nach unten aus;
 Mißhandeltes BGB;
 Negierte ZPO;
 Gekaufte Zeugen, die dann 8 Monate und 1 Instanz später mit der Wahrheit herausrückten mußten, vorher aber teilweise ihr Gedächtnis verloren haben ;
 Für null und nichtig erklärte Bauordnung, ArbStättV und ArbSchG;
 Unter Richterrecht subsumierte Rechtsbeugung,
 Allerlei weitere teils erstaunliche, teils befremdliche Zutaten aus dem Fundus

Text und Licht: Der Autor

0 Neues + Änderungen

Datum

Neues + Änderungen werden dokumentiert nach:

- 01. Neu aufgenommene Justizgedichte
- 02. Neues / Änderungen in 23 U 5733/00 OLG München (Nitsche / Aubele)
- 03. Neu dokumentierte Verfahren

01. Neu eingestellte Justizgedichte

- 01.1 Zu guter Letzt: Ist's Zufall nur, daß sind so ähnlich, / Iustitia, Iustitium
- 01.2 Von der Größe eines Pferde- vs. anderer Hirne

31.07.2005
31.07.2005

02. Neues / Änderungen in 23 U 5733/00 OLG München (Nitsche / Aubele)

keine wesentlichen Änderungen seit 31.07.2005

03. Neu dokumentierte Verfahren

- . Vorschau auf 5 U 5268/02 (Vors. Lederer, Berichterstatte(r)in M[W]eiche)

31.07.2005

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1. Rechtsmißbrauch in der Stille der Zivilverfahren ♦♦♦

Zivilverfahren können nicht weniger rechtsmißbräuchlich von den Gerichten gehandhabt werden als Strafprozesse; im Gegenteil: Hier fällt es viel leichter, weil Medien und die weitere Öffentlichkeit diese nicht beachten. Nachdem diese Website – mit den für Juristen griffigen Titel iniuria – davon handelt, wird die triste und unerquickliche Materie durch Justizgedichte aufgelockert mit teils nur amüsantem, teils eher frustrierendem, aber niemals unzutreffendem Inhalt. Diese sind erkenntlich am **lila-farbenen Rahmen**, zusammengefaßt nochmals unter dem Link ‚Justizgedichte 1‘.

1.1. Ein Frontispiz in Versen statt eines Bildes an den geneigten Leser

GE001

Nötige Vorbemerkung an den geneigten Leser (97, 103 GG)^o

Der Richter, der im Sinne des Gesetzes spricht,
Mag sein von dem, was jetzo folgt, entgeistert;
Erstattet nämlich wird aufs pünktlichste Bericht,
Wie mit verdrehten Fakten ein vorbestimmtes Urteil wird geleistet.

Vorweg erscheint dem Autor noch der Hinweis **wichtig**,
Daß nicht der Richterstand **in toto** ist gemeint, **sic!**
Den vielzitierten Satz von Thoma hält er ebenfalls für nichtig:
Jurist und mäßiger Verstand sei allermeist vereint.

So wird geneigter Leser es mit Großmut sichten,
Wenn ab und zu der Unterschied verschwimmt,
Vom Gros der Richter, die nach dem Rechte richten,
Zu dem, der gern davon sich eine Auszeit nimmt.

Bedenkt, daß Reim und Rhythmus auch ihr Recht erzwingen,
Und manches Mal - höchst ungewollt - den Unterschied verschlingen.
zum nächsten Justizgedicht

1.2. Fazit oder Erscheint es auch erfunden, Dokumente es bekunden

1.2.1. Ein amuse geule noch vor dem Fazit:

Ersetzt der Mieter gegen den Willen des Vermieters eine hohle, gravierend baurechtswidrige Büroeingangstüre ohne Brand- und Einbruchschutz durch eine baurechtskonforme Türe, ist die fristlose Kündigung wg. Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses rechtmäßig, auch wenn der Ersatz der Türe durch die ArbStättV geboten und von der Versicherung explizit verlangt worden ist zur Vermeidung der Kündigung nach § 23 VVG. \23 U 5733/00 OLG München, u.a. S. 18 + 20\

1.2.2. Fazit

Zu Anfang ein ganz schlichter Fall, der sich erhellt aus dem alsbald folgenden Abschnitt ‚Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336‘ mit dem Sonett ‚Spieglein, Spieglein, bin Drei Drei Sechs‘.

Lt. Gerichtsgutachten von Prof. S. ist die Eingangstüre des von der Autorin¹ gemieteten Büros im Zentrum Münchens eine hohle Sperrtüre mit vorstehendem Schließzylinder, ohne Brand-, Rauch- und Einbruchschutz. Damit weicht die Flurtüre gravierend von der ArbStättV, dem ArbSchG wie auch der BayBO (Bayerische Bauordnung) und von allen Länderbauordnungen ab, die mindestens feuerhemmende Flurtüren (= 30 min einem Brand widerstehend) mit deutlicher Behinderung von Raucheintritt vorschreiben. Versicherungen und Polizei wollen darüber hinaus Eingangstüren, die zumindest einen Einbruch nicht erleichtern, mithin keineswegs vorstehende Schließzylinder.

Nach Übersendung des Gutachtens hat die Versicherung den Versicherungsschutz gg. Feuer, Einbruch und Vandalismus am 27.06.2000 gekündigt (§ 23 VVG) und für die etwaige Weiterversicherung binnen 1 Monats den Einbau einer bauordnungskonformen Flurtüre mit versenktem Schließzylinder verlangt. Nachdem der Vermieter entgegen dem Gutachten die Flurtüre als mängelfrei behauptet hatte, hat die Autorin die 50 Jahre alte, hohle Türe auf eigene Kosten durch eine mängelfreie Türe ersetzt und die Fortsetzung der Versicherung ab 01.08.2000 erlangt.

Der Vermieter hat daraufhin, obwohl über die Forderung der Versicherung informiert, am 28.07.2000 binnen 3 Tagen den Wiedereinbau der alten Flurtüre – von der Autorin unverseht im Büro aufbewahrt – verlangt und nach 3 Tagen fristlos gekündigt, nachdem die Autorin diesem Ansinnen wg. des Versicherungsschutzes, Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO Art. 36, Abs. 6) und der Arbeitsstättenverordnung – sichere Arbeitsplätze sind zu gewährleisten – nicht hatte folgen können. LG + OLG haben dem Herausgabebegehren des Gegners (=Vermieter) entsprochen (554a BGB a.F.).

Nach vielen Hundert Aktenseiten hat das OLG die fristlose Kündigung wg. Zerrütung des Vertrauensverhältnisses infolge des Austausches der gravierend baurechtswidrigen Flurtüre für rechtens erkannt. Das Gerichtsgutachten von Prof. S. ist im Urteil sinntentstellt, mehr noch, ins Gegenteil verkehrt wiedergegeben worden. Tatbestandsberichtigungsanträge sind abgewiesen worden; die aus dem so verzerrt gebliebenen Tatbestand gezogenen Folgen ev. nicht denkunmöglich, der BGH folglich bei (schon reichlich überstrapazierter) wohlwollender Auslegung daran gebunden. Die Türphotos weiter unten sprechen für sich.

W002

A001 Zur Autorin ist anzumerken, daß diese vor 25 Jahren gegen die Vorsitzende des jetzigen Rechtsstreits 23 U 5733/00 ein Verfahren nach § 336 StGB angestrengt hat (s. [‚Das hat der Zufall gut getroffen‘](#) + [‚Vom Krähe-Krähen-Sumpf!‘](#)) wg. Unterdrückung verfahrensentscheidender Mitteilungen (‚Obergutachten‘) der Bayer. Staatskanzlei. Wenige Tage vor der 3. und abschließenden Verhandlung ist der Senat anders besetzt worden.

Stellt sich die Rechtsfrage, zu der die Autorin keine Meinung kundtun will, ob und worin ggf. der Unterschied liegt zwischen einem unterdrückten ‚Obergutachten‘ und einem Urteil, das ein Gerichtsgutachten ins Gegenteil verkehrt und darauf gründet?

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹ Da die Parteien in den diversen Schauplätzen einer Verfahrenskette (Hauptsache, Beweissicherung, Folgeverfahren etc.) in der Prozeßsprache verschiedene Benennungen erhalten, wird einheitlich von der Autorin = Mieterin einerseits gesprochen und vom Vermieter = Gegner andererseits.

GE002

Von der Leichtigkeit der Störung des Vermietervertrauens^(554a BGB °)

Wann das Vertrauen zum Mieter ist zerstört,
Ist eine Frage von Verstößen,
Das Gesetz für diesen Fall belehrt,
Bedeutsam Gründe es bedarf, um einen Mietvertrag zu lösen.

Des Hauses Frieden immer wieder stören,
Kann indizieren, den Rauswurf zu begehren;
Wenn angezeigt, kann der Senat es freilich auch erlauben,
Den pflichtbewußten Mieter seiner Bleibe zu berauben.

So haben wir jüngst den Fall entschieden,
Daß Türentausch genügt, um zu entmieten,
Die Flurtür zwar betagt und auch nicht feuerhemmend,
Dem Einbruch keinen Widerstand entgegenstehend,

War von den Sachverständigen so auch mitgeteilt,
Beschluß: Wir setzen drauf, daß diese Türe sich von selber heilt.

zum nächsten Justizgedicht

1.3. Der weite Mantel § 286 ZPO und der Freibrief aus § 543 ZPO

Zu berichten wird sein von – so hofft die Autorin – in ihrer Absonderlichkeit äußerst seltenen, rechtsverhindernden Urteilen und Beschlüssen.

'Anprangerung des Unrechts fördert das Recht' heißt ein tradierter Spruch. So weit reicht die Hoffnung der Autorin nicht, es sei denn, unter Förderung des Rechts verstünde man schon die Verhinderung der Verschlimmerung der Rechtsprechung in Bayern, ein Abrücken von bedingungsloser Staatsräson zugunsten des Rechts. Wenn in einem der eingestreuten Gedichte die **ZPO-Reform** angesprochen und kritisiert wird, die von nicht Wenigen als Erfolg, weil die Rechtsprechung beschleunigend, angesehen wird, so deswegen, weil die **Beschleunigung nicht der alleinige Maßstab** sein kann; der **wichtigere Maßstab** wären dem Sachverhalt **angemessenere Entscheidungen**, von dem nicht die Rede ist.

Wohin die ZPO-Reform führen kann, wobei doch schon die auf eine Instanz beschränkte Tatsachenerhebung und Beweiswürdigung in Strafprozessen hätte warnen müssen, belegen diese Seiten: Das LG erhebt keinen der beantragten Beweise, das OLG nur teilweise und Gründe für §§ 320, 543 ZPO n.F. sind nicht zu erkennen. Um dem Einwand zuvorzukommen, der Unterlegene beschwert sich stets, sind alle **wichtigen Dokumente² im Wortlaut** angeführt. Die eingestreuten Gedichte sind aber leider keine Karikatur, sondern bleiben trotz ihrer gelegentlich spitzen Formulierungen hinter der Sache und Unverfrorenheit der Gemeinten (München) häufig zurück.

1.4. Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336 – Selecta F.

W003

1.4.1. ‚Obergutachten‘ der Staatskanzlei paßt nicht ins Richter Konzept – weg damit!

◆◆◆ 1980 hat die Autorin dieser Seiten gegen die damalige Einzelrichterin (Selecta) F. (heute Vors. Richterin am OLG) ein Verfahren nach § 336 StGB angestrengt, da diese ohne Wissen der Parteien in einem EDV-Mietrechtsprozeß die **Akten amtlich dem EDV-Referat der Bayerischen Staatskanzlei, z.Hd. Herrn OAR M., zugeleitet** hatte mit der Bitte um Klärung der EDV-Sachfragen. Herr OAR M. hat die Akten nebst dem eindeutig zu Gunsten der Beklagten (= Autorin) ausgefallenen Gutachten am 21.03.1980 der Richterin übergeben; diese hat nur die Akten an die Geschäftsstelle zurückgeleitet, das Gutachten aber einbehalten und es somit der beweisbelasteten Autorin während der Verhandlung am 27.03.1980 vorenthalten, wobei die Richterin aber hat wissen lassen, daß „die derzeitige [kommissarische] Vorsitzende eine der Beklagten [= Autorin] ungünstige Rechtsmeinung vertritt“ mangels Nachweises der von der Autorin behaupteten Mängel der gemieteten EDV-Anlage.

Nach der Feststellung objektiver und ganz erheblicher Minderleistung der EDV-Anlage gegenüber dem Mietvertrag hat Herr OAR M. dies auch für einen mit EDV-Fragen nicht befaßten Richter im Gutachten unmißverständlich verdeutlicht:

zum nächsten Wichtigem

zurück zum Inhaltsverzeichnis

1.4.2. Wörtlicher Auszug aus dem unterdrückten Gutachten d. Bayer. Staatskanzlei

„Gestatten Sie [Richterin Verena F. gemeint] mir hier bitte wieder ein Beispiel. Ein Geschäftsmann bestellt bei einem Kfz-Händler ein Auto. Für die Auswahl ist u.a. bedeutsam, daß der Wagen ausreichend Platz für mehrere Fahrgäste bietet und seine Höchstgeschwindigkeit wesentlich über 200 km/h liegt. Mit dem Kauf des Autos wird vereinbart, daß der Händler einen Chauffeur anwirbt, der das Auto für den Kunden fahren soll. Das gelieferte Auto weist zunächst eine Reihe kleinerer Mängel auf,

² Sobald der Provider das Abrufvolumen (von gegenwärtig 10 Gigabyte) deutlich erhöht hat.

z.B. klappernde Türen, nicht funktionierende Anzeigergeräte usw., welche jedoch z.T. vom Verkäufer beseitigt werden, im übrigen den Komfort des Autos zumindest objektiv mindern.

Außerdem wird das Auto nur mit 1 Fahrgastsitz geliefert, der Motor ist so eingestellt, daß das Auto nur 130 km/h schnell ist und der Chauffeur ist auf einem Auge blind. Auf entsprechende Vorhaltung meint der Verkäufer, diese Mängel seien ohne Bedeutung, da der Käufer meist ohne Begleitung fahre, in Ortschaften und auf Landstraßen höchstens 50 bzw. 100 km/h gefahren werden dürfe und für diese Geschwindigkeit der halbblinde Chauffeur ausreichend qualifiziert sei. Bei Fahrten mit mehr Personen müsse eben mehrmals gefahren werden, die sich bei Autobahnfahrten ergebenden Verzögerungen seien hinzunehmen, wobei üblicherweise bei der bestehenden Verkehrsichte sowieso nicht schneller gefahren werden könne.“

1.4.3. Das hat der Zufall gut getroffen und mein Gefangener wärest denn du (Faust I,1403ff)

W004

◆◆◆ Natürlich hat die Autorin, nachdem sie 4 Monate später das Gutachten erhalten, mit § 336 StGB beim Staatsanwalt, Generalstaatsanwalt, beim 2. Strafsenat des OLG München (Antrag statthaft, aber unbegründet) und letztlich auch beim Bayer. Verfassungsgerichtshof nicht durchdringen können wg. der auch hier greifenden, weit überdehnten feinen Unterscheidung zwischen objektiv und subjektiv unrechtem Handeln. Das Gutachten der Bayer. Staatskanzlei wurde vom LG per Beschluß 24.07.1980 zum Nachteil der Autorin nicht verwertet

GE003

Spieglein, Spieglein, bin ‚Drei Drei Sechs‘ (336 StGB)^o

Weil jeder Rechtsstreit ging und geht verloren,
Sind Sie, geneigte Leser, als Gericht erkoren,
Was für den Autor bislang undenkbar erschienen, nämlich
Wie man in München ist nach 20 Jahren immer ihm noch grämlich,

Daß er einst eine Kollegin zur Rechenschaft zu ziehen sich erträumt.
Doch eher würd' der Höllenpfad von Luzifer gesäumt
Mit Palmenwedel und was der Himmelszeichen noch;
Als Kunder großen Glücks gält Satan selbst Henoch,

Als daß, wer Gutachten nicht zu den Akten nimmt,
Bestraft mit dem wird, was dafür bestimmt,
Weil drei drei sechs ein Spiegeldasein führt:
Man glaubt zu sehen und ist dann irritiert,

Daß diese Norm als Wirklichkeit erschien,
Weil sie, so wird nach ihr gegriffen, flugs ist am Entfliehn.
zum nächsten Justizgedicht

Den Prozeß hat sie selbstverständlich beim LG München (dann unter dem Vorsitz von Dr. Goller als Nachfolger der rasch abgelösten Selecta F., heute Vors. Richter des 7. Zivilsenates des OLG³) und beim OLG München unter dem Vorsitz von Prof.

³ Das Urteil von Dr. Goller + sein Zustandekommen erforderten eine eigene Dokumentation mit dem Ergebnis, so hanebüchen und rechtsverweigernd auch ein Urteil sein mag, es hindert in Bayern nicht, vom Vors. Richter am LG über Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium der Justiz zum Vors. Richter am OLG München befördert zu werden. Eine Mißprobe aus diesem erkennbar objektiv und subjektiv grob rechtswidrigen Urteil findet sich im ‚Exkurs Dr. Goller + sein Urteil 13 HKO 2606/78‘.

Putzo verloren (jeweils mit völlig unterschiedlichen Gründen) und erst nach der **2. Rückverweisung** durch den BGH (mit Rüge der Verletzung von **§ 551, Nr. 7 und § 565 Abs. 2 ZPO** a.F. im 2. OLG-Urteil, **Umkehrung der Beweiswürdigung des OLG durch den BGH, keine Gerichtskosten**) in 3. Verhandlung beim OLG – inzwischen anders besetzt - für sich entscheiden können angesichts klarer Vorgaben des BGH in der ersten und nochmals in der 2. Rückverweisung, in der der BGH sich veranlaßt sah, dem OLG München (Prof. Putzo) das erste BGH-Urteil zu erläutern.⁴

Diese Vorgänge hat die Autorin damals in einer in Fachkreisen zu Abertausenden gestreuten Dokumentation publik gemacht⁵, die gegenwärtig für das Internet aufbereitet und sich über eine Verknüpfung auf dieser Web-Site einsehen lassen wird; ist doch derjenige keinesfalls im Irrtum, der einen eklatanten Zusammenhang zwischen dem Antrag nach § 336 StGB, den darauf folgenden Goller- / Putzo-Urteilen und den aktuellen Aubele-Nitsche-/Meiche-Lederer-Urteilen nicht übersehen kann.

[zum nächsten Wichtigem](#) [zurück zur Textstelle](#)

Weil es sehr leicht ist – dies darf wiederholt werden -, ein Urteil zu schelten, mögen die Dokumente aus **mehreren Entscheidungen** für sich sprechen.

GE004

Ignorierte Gutachten + Trampolinkarrieren^(286 ZPO)^o

Justiz und Kirche haben eins gemein,
Die Handlungszeit umfaßt Dekaden;
Wer je ein Glied angriff aus dem Verein,
Kommt oft nach Jahren noch zu Schaden.

Ⓟ **b** bundesweit dies gilt, das will der Autor nicht behaupten,
Nicht allerorts kommt vor dem Recht die Staatsräson;
Doch hier: Was gilt Gesetz, die Pflicht denn schon,
Wenn die zu weichen hat der Liaison

Von Richterfrauen, die Akten ihres Zwecks beraubten,
Und Trampolin-Karriere winkt dafür als Lohn.
Gutachten zu vernichten, mindest ignorieren,
Ist Richterinnen angestammtes Recht;

Die ZPO nach Gusto revidieren,
Bis sie geformt als folgsam Racheknecht.

[zum nächsten Justizgedicht](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Vorweg nur aus Dr. Gollers Urteil S. 18 zu den Bedingungen eines Schadensersatzes wg. Entfernung der Drucker der EDV: „Ferner muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß entweder eine EDV-Ersatzanlage mietweise zur Verfügung steht [zur Erledigung der Aufträge] oder bei den Auftragsterminen entsprechender Spielraum herrscht. Der Urteilsentwurf ist übrigens nach damaliger Auskunft der Geschäftsstelle der 13. HKO kurzfristig zurückgezogen und durch das dann verkündete Urteil ersetzt worden, offenbar nachdem Dr. Goller von der Anzeige gegen seine Vorgängerin V. F. erfahren hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte die Akten 13 HKO 2606/78 angefordert.“

⁴ Vor dem 2. BGH-Urteil hat der Berichterstatter des zuständigen Senats am BGH, RiBGH X., mit Schreiben vom 02.11.1984 einen Sühnetermin beim BGH angeregt, um „eine vergleichsweise Regelung in der Weise zu erarbeiten, daß die Grundlage geschaffen wird, auf der die Parteien abrechnen können. **Nach den bisherigen Erfahrungen ist zu befürchten, daß die Sache nach erneuter Zurückverweisung, mit der nach Lage der Dinge gerechnet werden muß, immer verworrener wird.**“

⁵ Aus dem Epilog der Dokumentation: „Der Prozeß ist vom Nachfolger Dr. Goller gewaltsam entschieden worden mit verfälschtem Tatbestand. Denn die Vorgängerin und Kollegen F. ist als Richterin nach dem Selbstverständnis der Bayerischen Justiz erstens unangreifbar und zweitens deswegen integer.“ Schritte gegen diese Dokumentation sind nicht erfolgt.

2. Das eben ist der Fluch der bösen Tat, / Daß sie, fortzeugend, immer Böses muß gebären⁶; 23 U 5733 hat Vorgänger + Nachfolger

2.1.

◆◆◆ Journalistisches Augenmerk wird nur den großen Strafprozessen zuteil. Auf iniuria.de hingegen wird fast Unmögliches versucht, nämlich Zivilurteile, die entweder in die Rubrik gewollt falsch oder unfähig fallen, anzuprangern, immer mit Hinzufügung der Belege und Beigabe eingestreuter Fachgedichte zur Auflockerung der tristen Materie. Und – verehrter Leser – erinnern Sie sich dabei bitte stets des Eingangsgedichtes.

Wäre es nur bei diesem einen OLG-Urteil 23 U 5733/00 als Folge der Anzeige einer Kollegin geblieben, diese Web-Site wäre so nicht entstanden. Aber weitere Verfahren – für Juristen nicht überraschend aus 1 Rechtsverhältnis hydraähnlich entstanden - gleicher juristischer Provenienz haben sich angereiht, widersprechende Gutachten hin, anderslautende Befunde her, so gelangt z.B. der 5. Senat am OLG München (Vors. Lederer, Berichterstatterin Frau Meiche) nebst anderen den Akten widersprechenden Befunden zu diesen Erkenntnissen:

(1) Eindeutig von der Bauordnung abweichende größere Büroteile, lt. Gerichtsgutachten + Anhörung der Sachverständigen für Türen sowie Brandschutz keinerlei Brandschutzanforderungen erfüllend wg. hohler Trennwand und hohler Flurtüre gg. das Treppenhaus, sind nach Senatsmeinung unbedenklich nutzbar.
(2) Mietminderung ist nicht begründet, auch wenn der Mieter diese Büroteile aus Sicherheitsgründen nicht mehr genutzt, der Vermieter die Mängelbehebung abgelehnt und dem Mieter bei Strafe der fristlosen Kündigung Ersatzvornahme schriftlich untersagt hat.
(3) Einwände des auf Nachzahlung gekürzter Miete verklagten Mieters, ArbSchG + ArbStättV + die Versicherungen gg. Personen- und Sachschäden fordern sichere Arbeitsräume und damit mindestens teilweise Brandschutzanforderungen genügende Büros, gehen fehl.
(4) Der ungenehmigte Durchbruch einer Brandwand durch den Vermieter ist unbedenklich.
(5) Mängel im Sinne von § 537 BGB a.F. liegen dabei nicht vor.

Die Autorin verbürgt sich dafür, daß genau diese Rechtsmeinung Akten und Urteil vom 25.01.2004 zu entnehmen sind und belegt es in OLG München Meiche1=Weiche1 (5 U 5268/02).

[zum nächsten Wichtigem](#)

⁶ Johann Christoph Friedrich **Schiller**, Wallenstein, Teil 2: ‚Die Piccolomini‘ (1800), 5. Aufzug, 1. Auftritt

GE005

Vom Krähe-Krähensumpf bei Urteilen (§ 336 StGB) °

Wie manchem Richterspruch das Recht ist arg verhaßt,
Ist für den Laien meist nur schwer zu greifen;
Drum ist's in Versen hier gefaßt,
Wie bei Bedarf von Recht und Pflichten sie abschweifen.

Nur zwei der Gründe sind hierbei zu prüfen:
Ist's Dummheit nur, ist Kenntnismangel Trumpf,
Verirrt man sich so dämlich in der Paragraphen Tiefen?
Sucht man die Antwort besser in einem Krähe-Krähen-Sumpf?

Trifft gar ein Schlimmes zu?
Muß Schlimmes man zum Schlimmsten steigern?
Sie sind von mäßigem IQ,
Doch noch so dreist, demjenigen das Recht zu weigern,

Der einst eine Kollegin angezeigt,
Und nicht bedacht, wie weit Beziehung ist verzweigt.

[zurück zur Textstelle](#)

[zum nächsten Justizgedicht](#)

2.2.

Da nichts zu verbergen ist, eine erste Auswahl der Verfahren, meist unter Rechtsmißbrauch zu subsumieren, im günstigeren Falle nur unter (nicht ungewollter) oberflächlichster Behandlung. (Für Juristen nicht überraschend: Alle diese Verfahren haben sich aus nur 2 Verfahren ergeben).

20 T 8741/03 LG München I

5 U 5268/02 OLG München

23 O 12/02 LG München

23 U 5733/00 OLG München

26 O 18667/99 LG München I

Ws 1470/01 OLG München

7 U 3056/83 OLG München

7 U 4566/80 OLG München

13 HKO 2606/78 LG München I

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Von der Abschaffung § 538 BGB a.F. alias 23 U 5733/00 OLG nebst neuem Verständnis von §§ 139, 286 ZPO

W006

←Urteil

Nicht neu ist, daß Vermieterhaie Räume so verrotten lassen, daß der Mieter diese nicht mehr nutzen kann.

◆ Neu ist, daß ein Oberlandesgericht dies per Urteil billigt, sich als Entmietungsgehilfe geriert und jeglichen Beweis vereitelt. ◆

Übergangene Beweisanträge:

○ Anhörung Gerichtsgutachter Prof. S. zur Erläuterung des Gutachtens 19.05.2000;
○ Vernehmung der Privatgutachter Diplomingenieuren Svoboda, Freudentahl, Creydt als sachverständige Zeugen;

○ Erholung eines gerichtlichen Gutachtens in diesem Verfahren 23 U 5733/00; das Gerichtsgutachten von Prof. S. stammt aus den trotz Antrags nicht beigezogenen Akten der Beweissicherung 23 OH 10734/99 LG München.

Trotz detaillierter Fragen und Bezeichnung der Beweisgegenstände sind die Beweise nicht erhoben worden wie auch jede andere Beweisaufnahme zu Mängeln der Mieträume unterblieben ist.. **Das Urteil basiert auf objektiv und subjektiv willkürlicher Auslegung des Gerichtsgutachtens mittels Auslassungen und Entstellungen, wie die Dokumente zeigen werden.**

3.1. 6 Leitsätze 23 U 5733:Scheintüre ist vollwertige Flurtüre, also rechters

Eine hohle, 50 Jahre alte Flurtüre mit 7mm Spalt gegen den Rahmen, bestehend aus zwei 4mm dünnen Sperrholzplatten mit völlig vertrockneten hölzernen Abstandshaltern darf bei Strafe der fristlosen Kündigung (§ 554a BGB a.F.) vom Mieter – auch auf eigene Kosten – nicht ersetzt werden. Trotz 7mm Spalts ist diese Türe als rauchdicht mit hinreichendem Schutz gegen Durchbrennen anzusehen (BU S. 18-20).

Die 6 Leitsätze Teil I in Kurzfassung

3.1.1 Ersatz v. Flurtüre ohne Brandschutz führt zu fristloser Kündigung

3.1.2 In eine Gesamtschau vertragswidrigen Verhaltens sind auch nicht vertragswidrige Vorfälle einzubeziehen

3.1.3 Eingangstür mit 7mm Spalt nicht schalldicht, aber rauchdicht

3.1.4 Feuerbeschau ersetzt Behebung schwerer Mängel an Flurtüre

3.1.5 Regendurchlässige Fenster sind zu dulden, sonst 554a BGB

3.1.6 Arbeitsschutzgesetz + Arbeitsstättenverordnung sind unbeachtlich

Vor den detaillierten Leitsätzen Photos der alten Flurtüre + Originaltext aus dem Gerichtsgutachten. Die Türoberfläche ist nach Eingang des Gerichtsgutachtens sorgfältig geöffnet worden. Nach außen hin erschien sie stabil.

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Flurtürphoto 1: Inneres Flurtüre Pacellistr. 8

Aufsichtsfoto auf Inneres der Flurtüre Pacellistr. 8 ohne Brand-/Rauch-/Einbruchschutz, bestehend aus 2 dünnen Platten (4mm); im Hohlraum von ca. 30 mm verlaufen senkrecht (Kaminwirkung!) in einigen cm Abstand 2mm dünne Holzstäbchen, bei der 50 Jahre alten Türe völlig ausgetrocknet.

Photos der Flurtüre, deren Tausch die fristlose Kündigung begründet hat.

W007

[zum näch-
sten Wich-
tigem](#)

[zurück zur
Textstelle](#)

[zurück
zum In-
haltsver-
zeichnis](#)



Flurtürphoto 2: Detail Inneres Flurtüre Pacellistr. 8

Detail Inneres der Flurtüre Pacellistr. 8 ohne Brand-/Rauch-/Einbruchschutz, bestehend aus 2 dünnen Platten (4mm); im Hohlraum von ca. 30 mm verlaufen senkrecht (Kaminwirkung!) in einigen cm Abstand 2mm dünne Holzstäbchen, bei der 50 Jahre alten Türe längst völlig ausgetrocknet. Die Türe brennt deswegen binnen Minuten durch.

Der Ersatz dieser Türe hat die fristlose Kündigung begründet.

W008

[zum nächsten Wichtigem](#)[zurück zur Textstelle](#)

Bild 31 Flurtüre Pacellistr. 8, vorstehender Zylinder



Bild 32 Flurtüre Pacellistr. 8, Briefschlitz

◆◆◆ [Flurtürphoto 3: Schließzylinder + Briefschlitz Flurtüre Pacellistr. 8](#)

Deutlich zu sehen der 1 cm vorstehende Schließzylinder, abschraubbares Schutzschild, entscheidende Einbruchserleichterungen. Der große Briefkastenschlitz läßt Rauch in großer Menge sofort eindringen.

Der Ersatz dieser Flurtüre hat lt. OLG die fristlose Kündigung begründet.

S. 33 Gerichtsgutachten 23 OH 10734/99 vom 19.05.2000 von Prof. J. S., Dipl.-Ing.

Zur Flurtüre Pacellistr. 8:

Seite 11 zum Gutachten Nr. 9077199 vom 19.05.2000
 23 OH 10734/99 Landgericht München I
 Institut Dallinger & Partner, Gesellschaft für Sozialforschung
 Bayerischen Kunstgewerbe-Verein e.V.

Beschreibung	Bild 29 zeigt die Eingangstür, sie ist als glatte Sperrtür mit einer Deckplatte aus Furnierplatten ausgeführt und mit Profilleisten versehen. Sie ist mit 2 Bändern angeschlagen (Bild 30) und mit einem Einsteckschloss mit Profilzylinder versehen (Bild 31). Über den Briefschlitz und den Briefkasten besteht ein direkter Durchgang. Bild 32 zeigt den geöffneten Briefkasten. Eine Falzdichtung ist vorhanden. Der Bodenanschluss ist ohne Anschlag ausgeführt.
Zustand	Das Türblatt war 5 mm verformt und stand damit oben etwa 7 mm vom Falz ab. Nach den Angaben der Parteien wechselt der Spalt, so dass davon auszugehen ist, dass die Verformung teilweise klimabedingt ist.
Feststellungen zu den Fragen	Das Türblatt war zum Zeitpunkt der Objektbesichtigung 5 mm verformt, so dass eine ausreichende Dichtheit der Tür nicht gegeben ist. Der Schallschutz der Tür wird mit einem Schalldämmmaß von $R_w \leq 20$ dB geschätzt und ist damit unzureichend. Die unzureichende Schalldämmung ist durch das Türblatt, den Briefkasten und die Verformung der Tür bedingt.

W009

◆◆◆ Sperrtüren sind Türen mit glattem Türblatt, einem umlaufenden Rahmen aus Holz etc. + einer beidseitigen Beplankung, z.B. aus Sperrholz. Der **Hohlraum** wird unterschiedlich gefüllt (<http://www.baumarkt.de/lexikon/Sperr%FCr.htm>).

Aus dem Gerichtsgutachten folgt unmittelbar [eckige Klammern von Autorin]:

- ◆ Flurtüre ist verzogen mit 7mm offenem Spalt + nicht dicht [-> nicht rauchdicht];
- ◆ Direkter Durchgang über Briefschlitz der Flurtüre [-> Türe nicht rauchdicht];
- ◆ Die Türe ist hohl, weil Sperrtüre [-> kein Brand, Rauch- und Einbruchschutz];
- ◆ Vorstehender Schließzylinder deutlich zu sehen, Bild 31 [-> Einbruch leicht].

[zum nächsten Wichtigem](#)

Schriftsätzlich ist noch vorgetragen worden:

Die Bayerische Bauordnung (wie auch alle Länder-BO) verlangt in Art. 36 Abs. 6 unter der Überschrift Treppenräume und Ausgänge:

„Alle anderen Öffnungen [in Treppenräumen], die nicht ins Freie führen, müssen dichte, vollwandige Türen erhalten.“

Kommentierung bei Simon in Rdnr. 10 zu Art. 36 Abs. 6:

[Bauordnungskonforme Türen] sind z.B. 4 cm dicke Vollholz- oder Spanplattentüren mit umlaufenden, überdeckten Fälzen. Vollwandig sind Türen und Türblätter ohne Hohlräume. Sie dürfen nicht aus einzelnen Stegen bestehen, damit sie dem Feuer oder einer mechanischen Beanspruchung widerstehen können und möglichst lange verhindern, daß Rauch und Feuer eindringen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

GE006

Iustitia nun völlig blind, dankt Au-bele + Weiche °

Denk ich an die Senate in der Nacht,
Welch Urteil wieder sie gemacht,
Wie Sachverhalt und Normen sie entklammern,
Iustitia, was hilft das Jammern?

Solang die Huisum-Adam spricht zu München,
Wird ihre Absicht Paragraphen übertünchen.
Das Recht schon lange ist entlaufen,
Mag Palandt auch das Haar sich raufen;

Die ZPO ward auch zerschunden.
Drum hast du lang dich schon umwunden
Mit blindem Blick, der dir verhüllt,
Was Tag für Tag aus ihren Federn quillt.

Was sonst an diesem OLG ist noch gewesen,
Es ist bei Thoma, Hoffmann, Goethe nachzulesen.

Während die Huisum-Adams schnell als die weiblichen Pendants zu einer Figur aus einem Drama von Kleist, als dessen Ort das niederländische Dorf Huisum nächst Utrecht gewählt worden ist, zu erkennen sind, muß nachgetragen werden, daß die gemeinten Pendants die Berichterstatterinnen Frau RiOLG Aubele in 23 U 5733/00 und Frau RiOLG Meiche (Recht (partiell) entWeiche) im Folgeverfahren 5 U 5268/02, das teilweise 23 U 5733/00 noch in den Schatten stellt, sind.

[zum nächsten Justizgedicht](#)

3.1.1. Leitsatz 1: Ersetzt Mieter Flurtüre ohne Brand-/Rauch-/Einbruchschutz gg. baurechtskonforme, begründet dies fristlose Kündigung (554a BGB)

[zurück zum
Inhaltsver-
zeichnis](#)

Ersetzt der Mieter unerlaubt eine alte hohle, baurechtswidrige Flurtüre ohne Einbruch-/Rauch-/Brandschutz durch eine äußerlich gleiche, baurechtskonforme Türe mit Einbruch-/Rauch-/Brandschutz, rechtfertigt dies die fristlose Kündigung wg. Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, auch wenn der Mieter die alte Türe unversehrt in der Mietsache aufbewahrt (23 U 5733/00).

Dies gilt auch –gg. OLG Rostock, 3 U 89/98, Urteil 29.12.2000 (Vors. Richter Eckert) -, wenn die Versicherung wg. Mängel der alten Holztüre alle Versicherungen gekündigt hat wg. ungewollter Gefahrerhöhung (§ 23 VVG) und Bedingung der Wiedergewährung des Versicherungsschutzes das Einsetzen einer baurechtskonformen Flurtüre ist. Aus der ArbStättV ist Anspruch auf baurechtskonforme Flurtüre nicht ableitbar.

◆◆◆ Zusammenfassend: W010

Lt. Mietvertrag ‚in gutem Zustande vermietete Büroräume‘ schließen weder einen versicherungsfähigen Zustand noch Anspruch des Mieters auf Herstellung eines versicherungsfähigen und der ArbStättV entsprechenden Zustandes ein. Behebt der Mieter solche Abweichungen durch Tausch der vorhandenen, baurechtswidrigen alten Holztüre gegen eine baurechtskonforme; ist die fristlose Kündigung rechtens nach 554a BGB a.F. (23 U 5733/00 OLG, Urteil 08.02.2002).

3.1.2. Leitsatz 2: In eine Gesamtschau vertragswidrigen Verhaltens sind auch nicht vertragswidrige Vorfälle einzubeziehen

Auch wenn offengeblieben ist, ob ein bestimmtes Mieterverhalten vertragswidrig ist (berechtigte oder unberechtigte Ersatzvornahme), kann es in eine Gesamtschau über die Berechtigung einer fristlosen Kündigung als vertragswidrig einbezogen werden.

3.1.3. Leitsatz 3: Eingangstüre mit 7mm Spalt nicht schalldicht, aber rauchdicht

Die Beschreibung einer **Flurtüre als verzogen, mit 7mm offenen Spalt gegen den Rahmen und nicht dicht** im Gerichtsgutachten ist nur als nicht schalldicht auszulegen, nicht aber dahingehend, daß die Flurtüre nicht hinreichend Schutz gegen Rauch, Brand und Einbruch böte (23 U 5733/00).

3.1.4. Leitsatz 4: Feuerbeschau ersetzt Behebung schwerer Mängel an Flurtüre

Mitveranlassung einer Feuerbeschau ist als geeignet zur Behebung eines Baurechtsmangel einer Flurtüre anzusehen, die eine vom Mieter gesetzte Frist zur Mängelbehebung auf unbestimmte Zeit aussetzt auch dann, wenn der Vermieter den Mangel schon gekannt und im übrigen den Mangel nie behoben hat (23 U 5733/00).

3.1.5. Leitsatz 5: Regendurchlässige Fenster sind zu dulden, sonst §554a BGB

Der Ersatz 50 Jahre alter, **regendurchlässiger** und irreparabler Holzfenster, überaltert, mit hoher Kältebelastung + ungenügendem Schutz gg. Luftzug, kann bereits die fristlose Kündigung begründen auch dann, wenn der Vermieter die Mängelbehebung trotz mehrfacher Aufforderung mit Fristsetzung verweigert hat (23 U 5733/00).

3.1.6. Leitsatz 6: Arbeitsschutzgesetz + Arbeitsstätten-VO sind unbeachtlich

Entgegen den Generalklauseln § 4 ArbSchG + § 3 ArbStättV sind bauordnungswidrige Büroräume als sicher anzusehen resp. sind diese Normen insoweit unerheblich.

zum nächsten
Wichtigem

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Eröffnungshymne °

Was ist schwärzer als die Kohle?
 Als die Tinte? Als der Ruß?
 Schwärzer noch als Rab' und Dohle
 Und des Negers Vorderfuß?
 Sag mir doch, wer dieses kennt!
 -- Bayerns neues Parlament.

Und wo sind die dicksten Köpfe?
 Dicke Köpfe gibt es viel,
 Denken wir nur an Geschöpfe
 Wie Rhinozeroß' im Nil.
 Dick're hat -- o Sakrament!
 -- Bayerns neues Parlament.

Wer ist frömmer als die Taube?
 Als die milchgefüllte Kuh?
 Als der Kapuzinerglaube
 Und das fromme Lamm dazu?
 Frömmer ist das Regiment
 In dem neuen Parlament.

Und was ist das Allerdümmste?
 Schon noch dümmer als wie dumm?
 Sagt mir gleich das Allerschlimmste,
 Aber ratet nicht herum!
 Sag' mir endlich, wer es kennt!
 Himmelherrgottsakrament!!

(Ludwig Thoma gg. das Bayer. Parlament)

GE007

Bayerns löblich Areopag⁰⁷

Wer trügt mehr noch als die Schlange?
 Als der Apfel? Beelzebub?
 Ist vorm Unrecht niemals bange,
 Recht hingegen tief vergrub?
 Sag mir doch, wer diese Plag?
 Bayerns südlich Areopag!

Und wo sind die dicksten Köpfe,
 Wo's am Inhalt fehlt noch viel?
 Denkt dabei nur an Geschöpfe
 Wie Rhinozeroß' im Nil.
 Leere dickste hat ohn' Frag'
 Bayerns löblich Areopag!

Und was ist das Allerbeste?
 Schon viel besser als nur gut?
 Denn dort feiert Blindheit Feste,
 Stammt das Recht aus Eigenbrut.
 Dies beweist euch Tag für Tag
 Bayerns löblich Areopag!

Wer ist schlimmer als der Falke?
 Als der Leu auf Beutezug?
 Wer das Recht zum Unrecht walke,
 Nicht bedenkt den Kleist'schen Krug.
 Dieses ist, ich sag's nur zag,
 Bayerns löblich Areopag!

(Nach dem Kabinettsbeschuß zur Abschaffung des Bay-ObLG (BayObLGAufIG) ist das OLG München Südbayerns höchstes Gericht wie ehemals der Areopag zu Athen.)

zum nächsten Justizgedicht

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7

Vorderhand zugedacht den im Dokument erwähnten 4 Senaten.

3.2. Das Urteil vs. Wirklichkeit in 6 Episoden analog den 6 Leitsätzen

←Urteil

Damit sie – geneigter Leser – Obiges nicht der Phantasie der Autorin zuschreiben, wörtlich die entscheidenden Passagen (ganzes Urteil per_Link).

Das **Wichtigste** aus diesem Kapitel 3.2 ist in **3.2.1.5**, dem Fazit der Episode 1, enthalten nebst Kurzdarstellung der erfolglosen Restitutionsklage.

3.2.1. Episode 1: Ersetzt Mieter Flurtüre ohne Brand-/Rauch-/Einbruchschutz gg. baurechtskonforme, begründet dies fristlose Kündigung (554a BGB)

Lt. Gerichtsgutachten von Prof. .S. ist die ersetzte Flurtüre eine undichte Sperrtüre; damit hohl und ohne Brand-/Rauch-/Einbruchschutz. Der Forderung des Vermieters + Gegners nach Wiedereinbau der alten Flurtüre zur Meidung der fristlosen Kündigung konnte nicht gefolgt werden, da dadurch der Versicherungsschutz verloren gegangen und der ArbStättVO, die sichere Arbeitsplätze vorschreibt, zuwider gehandelt worden wäre. Das OLG München hat befunden, Versicherung ist ebensowenig nötig wie die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung.

Die Synopse von Berufungsurteil (BU) und Wirklichkeit stellt dar in:

Rot die Senatssicht auf die Gutachten versus Realität;

Grün die Senatsdarstellung zu Vermieterabsichten zur Mängelbehebung vs. Realität;

Blau die Senatssicht zur Versicherungskündigung wg. Türängeln vs. Realität;

Violett die Begründung des Urteils.

Mehrfarbig das Fazit von **Rot, Blau, Grün und Violett**

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2.1.1. Synopse der Gutachten zur Flurtüre Pacellistr. 8

nach Darstellung des Senats

in der Realität

\\BU S. 18\\

„Mit Schreiben vom 14.06.2000 {{Anlage B008}} monierte die Autorin Mängel an der vom Treppenhaus kommenden Büroeingangstüre und an der Innenhof-treppenhaustüre mit Bezug auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. S. in der Beweissicherung. Die Autorin verlangte Mängelbeseitigung bis 07.07.2000. Sie forderte insbesondere den Einbau sogenannter F 30-Türen.“

Aus dem Brief der Autorin vom 14.06.2000:

Lt. Gerichtsgutachten ist die Wand zum rückwärtigen Treppenhaus eine Gipskartonagewand, die **Eingangstüren sind undicht; dies widerspricht bau- und versicherungsrechtlichen Vorschriften**. Zu Treppenhäusern sind F30-Türen + F90-Wände nötig. Die festgestellten Mängel sind bis 07.07.2000 zu beheben. Die Autorin hat die Mängel + nötige Maßnahmen genau bezeichnet und das Abhilfeverlangen begründet.

◆◆◆ \\BU S. 18\\

W011

„Der SV hat diesbezüglich [Flurtüre] nur ausgeführt, die vom Treppenhaus kommende Büroeingangstüre sei verzogen und habe keinen ausreichenden Schallschutz {{S. 11 des Gutachtens. Anlage B004}}.“

Die Innenhof-treppenhaustüre sei ausschließlich in einfacher Wohnzimmerqualität erstellt. Die Türe sei als Innentüre ohne besondere Anforderungen zu bewerten“ {S.12 des SV-Gutachten Anlage B004}.

Anm. der Autorin: die Autorin hat schon in 1. Instanz als Anlage {{B009}} ein Privatgutachten vom 14.03.2000 des SV für Bauschäden Dipl.-Ing. univ. Freudenthal eingereicht; das Gerichtsgutachten datiert vom 19.05.2000.

Gerichtsgutachten S. 11 hingegen: „Es ist eine glatte Sperrtüre [also hohl]. Über den Briefschlitz besteht ein direkter Durchgang. Das Türblatt war 5mm verformt und stand 7mm vom Falz ab, so daß eine **ausreichende Dichtigkeit der Tür nicht gegeben** ist.“

Gutachten Freudenthal 14.03.2000 S. 6f.: „Damit sind Einbruchshemmung, Schall- + Brandschutz auch hier [Flurtüre] nicht erfüllt. ... Die Türkonstruktionen sind nicht mehr verbesserungsfähig, da die Türgewichte der Blätter sind prinzipiell zu gering“ [also hohl].

Gutachten **Brandschutz-SV Creydt 04.03.2004 S. 3f** Die Flurtüre Pacellistr. 8 ist eine Hohlkammerholztüre. Die Türe ist nicht vollwandig und ohne geeignete Dichtung, die für eine gewisse Rauchdichtigkeit sorgen könnte; auch ist ein Briefeinwurfschlitz vorhanden. Der Türentausch [durch die Autorin im Juli 2000] hat die Sicherheit ganz wesentlich erhöht.

Gerichts-SV Prof. S. lt. Protokoll 30.11.2004, S. 8 in 5 U 5268/02 OLG: Die Gebrauchstauglichkeit der Flurtüre war sehr stark beeinträchtigt mangels hinreichender Luftdichtigkeit und Einbruchschutzes. Selbstverständlich war diese Türe [Pacellistr. 8] auch nicht rauchdicht.

\\BU S. 20, 1. Abs.\\

Nach dem Hinweis auf das Gutachten des SV S. war die Bürotüre lediglich verzogen und nicht ausreichend schalldicht. Schwerwiegendere Mängel baurechtlicher oder feuerpolizeilicher Art drängten sich danach nicht auf.“

\\BU S. 20, 2. Abs.\\

Insbesondere muß Berücksichtigung finden, daß keine Mängel im Raum standen, bei denen eine unmittelbare Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Güter des Mieters zu vermuten war.

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Das Gerichtsgutachten 19.05.2000 zeigt: Die Büroeingangstüre ist nicht hinreichend dicht gg. Eindringen von Rauch; als Sperrtüre ist sie hohl ohne Brand-/Einbruchschutz mit vorstehendem Schließzylinder. Sie ist baurechtswidrig und die Räume nicht versicherbar.

Das Gerichtsgutachten bestätigt das Gutachten Freudenthal 14.03.2000 und das spätere Gutachten Creydt.

Der Senat hat die Erholung von Gutachten und Befragung Sachverständiger abgelehnt. Die im Büro aufbewahrte alte Flurtüre ist vom vereidigten SV für Brandschutz Creydt in 2004-04 begutachtet worden. Prof. S. ist im Folgeverfahren 5 U 5268/02 angehört worden.

GE008

BGB-Bereinigung um ‚Fünf drei acht‘ (538 BGB a.F.)^o

Zu viele Paragraphen kümmern sich um Mieterrechte,
Ist hier zu München Meinung der Gerichte.
Wer dabei an strikte Auslegung nur dächte,
Verkennt den Unterschied von Richtern sonst, hier Spruchgezüchte,

Das manche Norm um ihren Inhalt hat gebracht;
In alter Fassung etwa Fünf Drei Acht.
Ob Fenster Regen, Türen Brand und Rauch durchlassen,
Ist keinesfalls mit Fünf Drei Acht zu fassen.

Wenn hohle Tür den Brand gar noch beschleunigt,
Dem Mieter ist's verwehrt, daß diesen Mangel er bereinigt;
Sind Brand und Rauch doch keine dringende Gefahr,
Wird man zu spät auch ihrer meistens erst gewahr.

Der Versicherung freilich war es zu gefährlich;
Nach OLG ist diese allerdings entbehrlich.
zum nächsten Justizgedicht

3.2.1.2. Synopse der vom Senat behaupteten, aber nicht vorhandenen Absichten des Gegners zur Behebung schwerer Mängel an der Flurtüre

nach Darstellung des Senats

in der Realität

\\BU S. 18\\

Auf die Forderung zur Mängelbehebung vom 14.06.2000 „reagierte der Gegner mit Schreiben vom 29.06.2000 {{Anlage B111}}, worin er sich eine eigene Überprüfung der Mängel ausbat, insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen baurechtliche und / oder feuerpolizeiliche Vorschriften. Insofern benötigte er jedoch eine längere Frist als bis 07.07.2000, da Baugenehmigung und Baupläne einzusehen seien sowie sachkundiger Rat notwendig sei.

Im Hinblick auf das Verhalten der Autorin im Zusammenhang mit dem Fensteraustausch forderte der Gegner ausdrücklich, jede weitere Veränderung an den vermieteten Räumen sowie am übrigen Eigentum des Gegners zu unterlassen. Die Autorin sollte eine entsprechende [strafbewehrte] Unterlassungsverpflichtung bis zum 07.07.2000 abgeben.“

Im Brief des Gegner 29.06.2000 heißt es dagegen:

Wir bestätigen, daß uns das Gutachten Prof. S. vom 19.05.2000 vorliegt. Allerdings können wir nicht entdecken, wie dieses Gutachten die Auffassungen Ihrer Mandantin bezüglich Mängeln stützen sollte.

Ihre Mängelrüge zu der Büroeingangstüre und der Innenhof-Treppenhaustüre im Schreiben vom 14.06.2000 haben wir zur Kenntnis genommen. Leider geht daraus nicht hervor, auf welche tatsächliche und rechtliche Grundlage Sie Ihre Forderung nach F90-Wänden und F30-Türen stützen. Unser Mandant wird daher eigene Überprüfungen anstellen. . . . **Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen und kann nicht bis zum 07.07.2000 erfolgen.** Die Frist 07.07.2000 ist damit gegenstandslos.

Es folgt das Unterlassungsbegehren.

\\BU S. 19\\

Auf die Behauptung der Versicherungskündigung mit Brief vom 30.06.2000 „erwiderte der Gegner mit Schreiben seines Rechtsanwaltes vom **06.07.2000**

Brief d. Gegners 06.07.2000, Anlage B113, S. 1:

In unserem Brief vom 29.06.2000 sind nötige Verbesserungen nicht abgelehnt worden. Unser Mandant hat sich lediglich vorbehalten, die von Ihnen

<p>{{Anlage B113}}, daß er keineswegs die Durchführung von notwendigen Nachbesserungsarbeiten ablehne. Er habe auch bereits wegen einer entsprechenden Begutachtung des Hauses Rücksprache mit der zuständigen Stelle bei der Feuerwehr gehalten.“</p>	<p>letztlich mit nichts begründeten Mängelbehauptungen zu überprüfen. Weder aus Ihrem Schreiben noch aus dem Gutachten des Prof. S. geht hervor, gegen welche feuerpolizeilichen / baurechtlichen Vorschriften verstoßen sei.</p> <p>S.-3 fährt fort:: Verzug besteht nicht, da hierfür Voraussetzung wäre, daß noch eine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung bestünde. Nachdem das Mietverhältnis zwischenzeitlich geendet hat, besteht eine solche Verpflichtung, unabhängig davon, ob sie vorher bestanden hat, jetzt jedenfalls nicht mehr. Ob sich aus der Verkehrssicherungspflicht zu ergreifende Maßnahmen ergeben, wird überprüft.</p> <p>Zuvor hat der Gegner mit Schriftsatz 04.05.2000 in der Beweissicherung, AZ. 23 OH 10734/99 die vom SV Freudenthal (Gutachten 14.03.2000) mit dem späteren Befund des Gerichtsgutachters Prof. S. übereinstimmenden schweren Mängel an der Flurtüre geleugnet und folgerichtig nichts unternommen.</p>
--	--

<p>◆◆◆ \\BU S. 20\\ W012</p> <p>„Der Gegner hatte sich auch grundsätzlich zur Mängelbeseitigung bereit erklärt, sich jedoch die Überprüfung der behaupteten Mangelhaftigkeit vorbehalten. Die Überprüfung hätte in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, nämlich binnen fünf Wochen stattgefunden.“</p> <p>zurück zum Inhaltsverzeichnis</p>	<p>C002 zurück zur Textstelle [C003]</p> <p>In \\BU S. 8\\ heißt es dagegen: „Der Gegner hat [noch am 03.01.2002] vorgetragen, daß die Autorin zum Austausch der Türe nicht berechtigt gewesen sei. Diese [Flur]Türe sei nicht mangelhaft gewesen.“ (Erkennt der Gegner keine Mängel an, behebt er auch keine! Im Gegenteil, die mangelhafte alte Türe sollte binnen 3 Tagen wieder eingesetzt werden!). (s. BU 19: Alte Türe bis 31.07. wieder einsetzen)</p>
---	---

3.2.1.3. Synopse der Versicherungskündigung wg. Türmängel

nach Darstellung des Senats

in der Realität

<p>\\BU S. 18\\</p> <p>„Mit Schreiben ihres Anwaltes vom 30.06.2000 {{Anlage B112}} behauptete die Autorin daraufhin gegenüber dem Gegner, sie habe auf Grund der Mängel an den Türen nur mehr Versicherungsschutz bis zum 31.07.2000. Im übrigen betrachtete die Autorin das Schreiben des Gegners vom 29.06.2000 als Ablehnung der Mängelbeseitigung.“</p> <p># Anm. der Autorin:# Der Senat suggeriert, die Autorin habe die Kündigung zwar behauptet, aber weder Beweis angeboten noch gar bewiesen. Konsequenz ist der Antrag 8.3 auf Tatbestandsberichtigung – die Kündigung durch die Versicherung sollte erwähnt werden -, abgelehnt worden.</p> <p><u>OLG-Beschluß vom 07.06.2002, S. 3:</u></p> <p>„Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Gemäß § 320 ZPO ist der Tatbestand zu berichtigen bei Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüchen, um verhindern, daß unrichtig wiedergegebener Parteivortrag infolge der Beweiskraft des Tatbestands zur feh-</p>	<p>Die Autorin hat mehrmals vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆die Kündigung der Versicherung am 27.06.2000 wg. der im Gerichtsgutachten beschriebenen Türmängel; Gegner mit Brief 30.06.2000 mitgeteilt. ◆Versicherung erst wieder erlangt ab 01.08.2000 nach der schriftlichen Bestätigung des Tausches der alten Flurtüre gegen eine baurechtskonforme. <p><u>Die wichtigeren Belege in 3 Schriftsätzen:</u></p> <p>Mit Schriftsatz 19.06.2001 sind als Anlage {{B117}} der Brief der Versicherung 27.06.2000 mit Kündigung wg. ungewollter Gefahrerhöhung gem. §23 VVG eingereicht worden und als {{Anlage B118}} der Brief vom 01.08.2000, in dem mit Bezug auf den eingereichten Lageplan und die eingezeichnete baurechtskonforme Flurtüre Versicherungsschutz wieder gewährt wird.</p> <p>Im Schriftsatz 27.11.2001 S. 9f ist ausgeführt, daß</p>
---	--

lerhaften Entscheidungsgrundlage des Revisionsgerichts wird. Diese Voraussetzungen bestehen nicht, Auslassungen liegen nicht vor. Gemäß § 543 Abs. 2 S. 2 ZPO a. F. sind Bezugnahmen zulässig.“

zum nächsten Wichtigem

BGH VI ZR 438/02: „Hingegen kann dem Revisionsgericht nicht angesonnen werden, den Sachverhalt selbst zu ermitteln (vgl. BGHZ 73, 248, 252). ... Deshalb müssen auch nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Verfahrensrecht die tatsächlichen Grundlagen, von denen das Berufungsgericht ausgegangen ist, aus dem Berufungsurteil ersichtlich sein.“

die Autorin nach erfolgloser Fristsetzung eine mangelfreie Flurtüre eingesetzt hat und **wieder Versicherungsschutz genießt**. Der Gegner hat die Türe zu seinen Räumen erneuert und massiver ausgeführt.

Schriftsatz 22.09.2000 S. 11f an LG: Lt. Gutachten ergibt sich durch die Flurtüre eine Gefährdung für Leib und Leben sowie Einbruch. Ersatzvornahme wurde angedroht. Nach Vorlage des Gutachtens an die Versicherung hat diese gekündigt (§ 23 VVG). Keine Versicherung will dieses Risiko versichern. Beweis: SV-Gutachten

zurück zum Inhaltsverzeichnis

GE009

Der Tatbestand, durch Schlieren häßlich oft verbogen (313, 314.ZPO)^o

Wir wollen, sprach der Normengeber, gerne unterstellen,
Daß ein Gericht sich willens zeigt,
Aus Schriftsätzen und anderen Quellen,
Zum Beispiel, was der Richter selbst beäugt,

Aus Protokollen ferner, was die Zeugen sagen,
Der Sachverständige sei auch erwähnt,
Das Wesentliche im Tatbestand zusammenzutragen.
Oh Normengeber: Unterstellen ist doch sehr geschönt!

Wie hoffen auch! Viel eher gilt schon wagen!
Vielleicht noch besser, nur nicht gleich verzagen,
Wenn Sachverhalt und Urteil oft nicht harmonieren.
Es mag ja sein, daß ab und an durch Schlieren

In Richters Aug die Wahrheit häßlich sich verbiegt.
Der ZPO ist's immanent, daß Oberrichters Absicht dann obsiegt.
zum nächsten Justizgedicht

3.2.1.4. Synopse der Urteilsgründe und dabei Mißachtetem

Die Gründe des Senats

Das Mißachtete

\\BU S. 19\\
„Bei [der Feuerbeschau] mußte der Gegner am 20.07.2000 feststellen, daß die von der Autorin monierte Eingangstüre eigenmächtig getauscht worden war. **W013** ♦♦♦♦ Mit Schreiben vom 28.07.2000 {{Anlage K007}} forderte der Gegner die Autorin auf, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sie werde [sonst] fristlos kündigen. Am 31.07.2000 erfolgte sodann die fristlose Kündigung {{Anlage K014}} wegen des eigenmächtigen Austausches der Türe. Diese Kündigung hat das Mietverhältnis wirksam beendet.“

Die Realität ist die Verkündung dieses Urteils unter Mißachtung von:

- ♦ Gerichts- und Privatgutachten;
- ♦ Parteirecht auf Anhörung des Sachverständigen;
- ♦ erbrachtem Beweis für die Kündigung durch die Versicherung wg. Türmängeln;
- ♦ Wiedererlangung von Versicherungsschutz erst nach Einbau einer baurechtskonformen Flurtüre;
- ♦ Übergehen aller Beweisanträge;
- ♦ Bayerischer Bauordnung.
- ♦ Arbeitsschutzgesetzgebung + ArbStättV

Die Autorin war nicht befugt, gem. § 538 Abs. 2 a. F. BGB selbst tätig zu werden. Der Gegner hatte die Mängelrüge bezüglich der Türen ernst genommen.“

[zum nächsten Wichtigem](#) oder [zurück zur Textstelle](#)
\\BU S. 20\\

Die Überprüfung [auf Türmängel] hätte in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen innerhalb von fünf Wochen stattgefunden. Für die Mängelfeststellung und Beseitigung ist dem Vermieter eine den Umständen entsprechende Zeit zu gewähren.

„Innerhalb einer solchen Frist fehlt es an dem für den Verzugseintritt gem. § 538 BGB notwendigen Verschulden. Die Autorin griff dem Gegner eigenmächtig mit dem Austausch der Bürotüre vor. Angesichts der laufenden Vorbereitungen des Gegners für eine sinnvolle Mängelbehebung, welche der Autorin bekannt waren, lag in ihrer erneuten Eigenmächtigkeit eine schuldhaftige Pflichtverletzung im Sinne des § 554 a. F. BGB sowie ein so schwerwiegender Bruch des gegenseitigen Vertrauens, daß dem Gegner eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar war (BGH NJW 1963, S. 1451, zur fristlosen Kündigung gem. § 242 BGB).“ [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Der Senat mißachtet:

◆ Spätestens mit der Kündigung des Versicherungsschutzes am 27.06.2000 zum 31.07.2000 konnte eine Überprüfung mit 5 Wochen Zeitbedarf nicht mehr abgewartet werden, ohne zu wissen, ob der Gegner die Türe erneuern will und ohne Mitteilung eines Termins dafür.

◆ Trotz der dem Gegner aus der Versicherungskündigung bekannten Dringlichkeit ist eine erste Überprüfung erst für den 20.07.2000 angesetzt worden.

◆ 8 Wochen nach der [erneuten] Inverzugsetzung am 14.06.2000 ist nicht etwa die Flurtüre repariert / getauscht, sondern am 31.07.2000 fristlos gekündigt worden, weil den ‚ursprünglichen Zustand‘ - Wiedereinbau der alten, mangelhaften Türe – die Autorin nicht wiederhergestellt hatte.

◆ Der Gegner hat die Flurtüre Pacellistr. 8 stets als mängelfrei behauptet – im Urteil S 8 referiert -, mithin Reparatur/Tausch nie beabsichtigt.

◆◆◆ 3.2.1.5. Fazit I: Synopse nach dem Urteil und der Realität

3.2.1.5.1. Fazit Berufungsurteil

\\BU S. 18 + 20\\

W014

Lt. Gerichtsgutachten Prof. S. war die Flurtüre Pacelistr. 8 nur verzogen und nicht schalldämmend. „Schwerwiegendere Mängel baurechtlicher oder feuerpolizeilicher Art drängten sich nicht auf.“

\\BU S. 18\\

„Mit Schreiben ihres Anwaltes vom 30.06.2000 {Anlage B112} hat die Autorin behauptet, daß der Versicherungsschutz nur noch bis 31.07.2000 wg. der mangelhaften Flurtüre währt.“

#Anm. der Autorin:# Der Senat suggeriert, die Kündigung sei zwar behauptet, aber ohne Beweisangebot. Konsequenz ist der Antrag 8.3 auf Tatbestandsberichtigung – die Kündigung durch die Versicherung sollte erwähnt werden -, abgelehnt und die fristlose Kündigung für rechtens befunden worden.

\\BU S. 20\\

Für die Überprüfung im Gerichtsgutachten an der Flurtüre schon festgestellter Mängel sind 5 Wochen angemessen, weitere Zeit für die Behebung ev. bestätigt gefundener Mängel. Dafür sind Baupläne und Baugenehmigung einzusehen.

\\BU S. 19\\

Angesichts der der Autorin bekannten laufenden Vorbereitungen des Gegners – Terminierung der Feuerbeschau infolge Gutachtens Prof. S. - für eine sinnvolle Mängelbehebung war der Türentausch unberechtigt, die fristlose Kündigung berechtigt.

#Anm. der Autorin:# Das OLG mutet die Annahme zu, die Berufsfeuerwehr habe dem Gutachten Prof. S. nur mangelnde Schalldämmung entnommen + komme deswegen zur Feuerbeschau! Der BGH hat sich allerdings an diese tatsächliche Feststellung gebunden gesehen.

\\BU S. 18\\

Der Tausch einer Flurtüre wg. Mängeln gegen den Vermieterwillen begründet fristlose Kündigung wg. Zerrüttung des Vertrauens (§ 554 a a. F. BGB) auch dann, wenn die Büroräume wg. der mangelhaften Flurtüre nicht mehr versicherungsfähig sind.

zum nächsten Wichtigem

3.2.1.5.2. Fazit nach der Realität

C001

Lt. Gerichtsgutachten Prof. S. ist die Flurtüre als Sperrtüre hohl, folglich ohne Brand-/Einbruchschutz; ferner nicht hinreichend dicht gg. Rauch, da verzogen und mit direktem Durchgang über den Briefschlitz, wie auch die [gerichtsbekannten Photos belegen](#).

Lt. Privatgutachter Dipl.-Ing. Freudenthal 14.03.2000 ist die Flurtüre ohne Brand-/Rauch/Einbruchschutz, bestätigt im Gutachten des Brandschutz-SV Creydt.

Die Versicherung hat nach Eingang des Gutachtens {B117} gekündigt; nach Bestätigung des Tausches der alten, mangelhaften Flurtüre gg. eine baurechtskonforme wieder Versicherungsschutz ab 01.08.2000 gewährt {B118}. Das Gericht hat dies aus mehrmaligem Vortrag und den Anlagen B117 + B118 gewußt. Außerdem kündigt keine Versicherung wg. unzureichender Schalldämmung der Flurtüre. In dem vom Gericht erwähnten Autorinbrief {B112} ist mitgeteilt, daß andere Versicherungen mit der mangelhaften Flurtüre Versicherungsschutz ablehnen.

Spätestens mit der Kündigung des Versicherungsschutzes am 27.06.2000 zum 31.07.2000 konnte eine Überprüfung mit 5 Wochen Zeitbedarf nicht mehr abgewartet werden, ohne zu wissen, ob der Gegner die Türe erneuern will – wollte er nicht - und ohne Mitteilung eines Termins dafür.

In den Briefen des Gegners vom 06.07.2000 und 29.06.2000 ist eine Pflicht zur Mängelbehebung verneint und das Gerichtsgutachten als irrelevant bezeichnet worden. Weiters seien für die Prüfung auf Flurtürmängel Baupläne einzusehen, was dauern könne; die von der Autorin gesetzte Frist 07.07.2000 ist gegenstandslos. Ein Termin für die ev. Behebung der Mängel ist nicht in Aussicht gestellt worden.

Nachdem der Gegner noch im Schriftsatz 03.01.2002 - im BU auf S. 8 referiert - die Mangelfreiheit der Flurtüre behauptet hatte, hat das Gericht bei der Abfassung des Urteils gewußt, daß der Gegner Mängel der Flurtüre nie zugestehen und beheben wollte.

Nach dem Urteil ist also nichts veranlaßt, wenn der Vermieter die vom Gerichts-SV festgestellten Mängel nicht anerkennt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

◆◆◆ 3.2.1.6.Fazit II:Alternative: Fristlose Kündigung od. Mieträume nicht versicherbar W015

Die Autorin durfte wählen zwischen einem nicht versicherungsfähigen + der ArbStättV eindeutig widersprechendem Büro oder der Hinnahme der fristlosen Kündigung, dem Senat beim Urteil bekannt.

◆◆◆ Die Frage mag sich Jeder selbst beantworten, wie sicher man sich des Prozeßausgangs sein muß via Entmietungshilfe durch das OLG (und woher man dieses weiß), um auf den Tausch gravierend bau-rechtswidriger Flurtüren die fristlose Kündigung + Räumungsklage zu stützen! Und an dieser Klage festzuhalten, wenn der Senat weiß, mit dieser maroden Flurtüre ist das Büro nicht versicherbar! ◆◆◆

Dementsprechend hat auch der erste Prozeßbevollmächtigte der Autorin aus einer der angesehensten, weit über München hinaus bekannten Kanzlei, brieflich wissen lassen am 18.07.2001: „Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, daß sie ein zweites Mal sozusagen vom BGH gerettet werden.“ Mündlich sind die Hinweise auf den Prozeßverlust deutlich gewesen (s. o. ‚Das hat der Zufall gut getroffen‘).

zum nächsten Wichtigem

GE010

Charybdis, Ahasver und Richterrecht (Art. 97 GG)^o

An dieser Frage bin ich oft erwacht,
Was Bayern-Richter sich gedacht,
Wenn sie ganz dreist und unverhohlen,
Das Recht um Sinn und Inhalt hab'n bestohlen.

Ist's Dummheit nur, der Hirne Leere,
Daß Normen man ins Gegenteil verkehre;
Sind sie - ein andrer Fall - gedungne Fähre,
Ahasver der bestochnen Meere,

Daß nie das Recht den Strand erklimmt,
Das Ruder ist viel mehr getrimmt,
Im Richter-Recht sich auszutoben
Und der Charybdis zu geloben,

Wir sind der Rechenschaft entlaufene Gesellen;
Wer uns nicht paßt, er wird in dir zerschellen!

zum nächsten Justizgedicht

3.2.1.6.1. Restitutionsklage

Die Autorin hat in 23 U 5733/00 das Gutachten SV Freudenthal vom 14.03.2000 eingereicht ohne die ihr nicht vorliegenden Notizen des SV bei der Besichtigung am 02.03.2004. Nach Verlust des Verfahrens hat sie sich um die Notizen bemüht, nach geraumer Zeit erhalten und darauf als vor dem Urteil erstellte Urkunde die Restitutionsklage gestützt, vergebens, weil die vom SV festgestellten Mängel der Flurtüre unstrittig gewesen sind.

3.2.1.6.2. Restitutionsklage unbegründet

Restitutionsurteil 23 U 2467/04 vom 22.07.2004 S. 5:
„Der Inhalt der vorgelegten Urkunde [Anlage K003: handschriftliche Notizen des SV Freudenthal bei der Bürobegehung] war im Vorprozeß bereits bekannt. Ein Vergleich des Textteiles aus dieser Anlage K003 mit

3.2.1.6.3. Schwere Türmängel gerichtsbekannt

Die Passage auf S. 11 des Gerichtsgutachten vom 19.05.2000 ‚die Flurtüre ist wg. 7mm Abstands zum Falz und 5mm Verformung ohne ausreichende Dichtigkeit‘ als nicht schalldicht, aber hinreichend rauchdicht im Urteil 23 U 5733/00 zu interpretieren, ist schon für sich absichtliches Mißverstehen des Gerichtsgutach-

Seite 6 des Gutachtens des SV Freudenthal [14.03.2000] ergibt - mit vier, den Gehalt der Grundaussage nicht beeinflussenden Ausnahmen - eine völlige Textidentität.

W016 ♦ ♦ ♦

Die von der Restitutionsklägerin als wesentlich angesehenen Aussagen, nämlich die Bürohaupttüre des streitbefangenen Anwesens:

- ♦ entspreche **nicht einmal den Mindestanforderungen** an eine Bürotüre in üblicher Objektqualität und sei unzumutbar für die Gebrauchsfähigkeit;
- ♦ die Schallschutznorm DIN 4109 sei nicht erfüllt;
- ♦ es sei **keine Rauchdichtigkeit** im Sinne der Bayerischen Bauordnung gegeben;
- ♦ ein **Einbruchschutz sei nicht gegeben**;

finden sich wörtlich im oben benannten Gutachten (Anlage B009 in 23 U 5733/00 OLG [Freudenthal 14.03.2000]) wieder und **waren in ihrer Eigenschaft als vom Parteigutachter aufgestellte Behauptungen unstreitig**. Damit scheidet dieser Vortrag als Restitutionsgrund aus“ [**Fettdruck Autorin**].

tens von Prof. S., und weiter sind übergangen worden die Ausführungen des SV Freudenthal.

Die Restitutionsklage ist von **denselben** Richtern abgewiesen worden, die das hier dokumentierte Urteil 23 U 5733/00 gefällt haben; sie haben mithin konzediert, die gravierend baurechtswidrigen Mängel aus dem Gutachten vom 14.03.2000 des SV Dipl.-Ing. Freudenthal gekannt zu haben, also die Mängel, derentwegen die Versicherung gekündigt und das Büro nicht der ArbStättV entsprochen hat.

♦ ♦ ♦ Der Gerichts- und der Privatgutachter haben übereinstimmend dieselben, gravierend baurechtswidrigen Mängel der Bürohaupttüre (Flurtüre) festgestellt; dem Senat bei der Verkündung seines ersten Urteils bekannt. Der Senat hat auch gewußt, daß der Gegner für die von ihm als mängelfrei behaupteten Flurtüre keine Maßnahmen ergreifen wollte (dagegen s. [\BU S. 8\](#)) Das OLG mit dem Vors. Richter Dr. Nitsche, Berichterstatterin Aubele und Beisitzer Fischer hat der Autorin das Recht wissentlich verkürzt.

C003

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2.1.6.4. An den eiligeren Leser: Wesentliches zu 23 U 5733 mitgeteilt. Es folgen Episoden 3-6 + 5 U 2568/02

- ♦ Episoden 3 + 4 zur ‚rauchdichten Eingangstüre‘ trotz 7mm offenen Spaltes etc.;
- ♦ Episoden 5 + 6 zu Fenster- + Sicherheitsmängeln und der lt. Gutachten verfälschenden Senatssicht;
- ♦ Photos zu den Fenster­mängeln;
- ♦ **etliche Sonette zu Normen von BGB / ZPO und deren Handhabung bei Münchner Senaten**;
- ♦ **Vorschau auf Folgeverfahren 5 U 5268/02, eine Steigerung gegenüber dem hier geschilderten, aufgelockert durch weitere Sonette**;
- ♦ **als Anhang die im Text erwähnten wesentlichen Dokumente im Original.**

GE011

Von Lecks im Protokoll+weißgefleckten Gutachten (160, 543/540 ZPO)°

Nach den Gesetzen sind sie unangreifbar,
Und ihr Benehmen zeigt dies auch,
Der Fall für sich schon lange ohne Zweifel klar,
Wenn da nicht wären Schall und Rauch,

Was man Beweis-, Verfahrensregeln heißt,
Und wären die sogar noch im Gebrauch!
Nach außen hin darf man dem freilich nicht entraten,
Doch läßt sich tarnen unter Wörterschwaden,

Wie Spruch und ZPO sich beißt.
Die Mittel sind allweil die gleichen:
Damit die Gründe das gewünschte Ziel erreichen,
Beschneide man den Tatbestand nach diesem Zweck!

Das Protokoll hab' erstlich manches Leck!
Gutachten dann gestutzt durch großen weißen Fleck!
[zum nächsten Justizgedicht](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2.2. Episode 2: In eine Gesamtschau vertragswidrigen Verhaltens sind auch nicht vertragswidrige Vorfälle einzubeziehen

3.2.2.1. Urteilspassage

3.2.2.2. Die Wirklichkeit

\\BU S. 15/16]

Für die fristlose Kündigung kommt es nicht nur auf die Wertung eines Einzelereignisses an. Vielmehr ist das Mietverhältnis in einer Gesamtschau zu beurteilen.

W017

◆◆◆ Danach ist dem Gegner die Fortsetzung nicht mehr zuzumuten, da die Autorin das Vertrauensverhältnis zerstört hat. Bereits der Fenstertausch, für die Autorin **berechtigt oder unberechtigt**, war geeignet, das Vertrauen des Gegners in die Vertragstreue der Autorin zu erschüttern.

„Ob angesichts der langen Vorgeschichte des Streites zwischen den Parteien schon [durch den Fenstertausch] die strengen Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vorlagen, kann dahingestellt bleiben, da das weitere Verhalten [Tausch der Flurtüre] diese Anforderungen erfüllt.“

Die ‚lange Vorgeschichte des Streites‘ rührt allein daher, daß die Beweissicherung zu einem simplen Sachverhalt 11 Monate gedauert hat, weil sich der Gerichts-SV soviel Zeit genommen und mehrfache Anfragen des Gerichts zum Eingangstermin unbeantwortet gelassen hat.

Eine Gesamtschau der Vorfälle umfaßt begrifflich mehr als 1 unberechtigtes Verhalten. Der Fenstertausch ist aus Senatssicht ev. berechtigt gewesen und scheidet somit für eine Gesamtschau aus. Bleibt als einzig festgestellte unberechtigte Maßnahme aus Senatssicht der Tausch der baurechtswidrigen Flurtüre Pacellistr. 8.

zum nächsten Wichtigem

Von einer Gesamtschau kann mithin keine Rede sein. Nur die kleine, bau- und versicherungsrechtlich unabdingbare Ersatzvornahme des Tausches einer 50 Jahre alten, hohlen, hölzernen Flurtüre ohne Wert, die zudem unversehrt aufbewahrt worden ist, gegen eine baurechtskonforme Flurtüre hat die fristlose Kündigung gem. § 554 a BGB a.F. zu tragen. (s. auch Tx. 1.5 bis 1.7, von der Autorin beantragtes Verfahren nach § 336 StGB gg. eine Kollegin am OLG).

GE012

Das Hexeneinmaleins am OLG Mchn (Faust I, 2540ff) °

Geneigter Leser, wenn sie bisher meinten,
Gesamtschau sei als Plural aufzufassen,
Wo dies und jenes sich zu Gründen für die Kündigung vereinten,
Muß man vom OLG sich so belehren lassen:

1 Vorfall wird von uns so lang zertrümmert,
Bis Eines als Gesamtschau schon zu werten;
Mit manch Gebrabbel wird dies dann verschlimmert,
Bis Hexenkünste Eins und gutes Recht aufzehrten.

Denkt doch an Faust, das Hexen-Einmaleins,
Wer dies befolgt, spricht keineswegs im Fieber;
Wenn dort es heißt und Zehn ist keins,
Ziehn wir der Eins die Neun halt über.

Was der Jurist W. Goethe nie gedacht,
Daß ein Senat die Hexenlogik sich zu eigen macht. zum nächsten Justizgedicht

zurück zum Inhaltsverzeichnis

3.2.3. Episode 3: Flurtür mit 7mm Spalt schließt nicht schalldicht, aber rauchdicht

3.2.3.1. Urteilspassagen

◆◆◆ \\BU S. 20\\

W018

„Nach dem Hinweis auf das Gutachten des SV S. war die Bürotüre lediglich verzogen und nicht ausreichend schalldicht. Schwerwiegendere Mängel baurechtlicher oder feuerpolizeilicher Art drängten sich danach nicht auf.

Es standen keine Mängel im Raum, bei denen eine unmittelbare Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Güter des Mieters zu vermuten war.“

Anm. der Autorin:

Auf die Formulierungen ‚schwerwiegendere Mängel **drängten sich nicht auf**‘ und ‚unmittelbare Gefährdung war nicht zu **vermuten**‘ darf hingewiesen werden.

Anm. der Autorin:

Die Privatgutachten des SV für Bauschäden Freudenthal und des SV für Brandschutz Creydt mit Darstellung der Türmängel hat das Urteil weder erwähnt noch berücksichtigt. #

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2.3.2. Die Wirklichkeit

Gerichtsgutachten Prof. S., 19.05.2000, S. 11

„Die Eingangstür ist eine glatte Sperrtüre mit einer Deckplatte aus Furnierplatten (Bild 31). Über den Briefschlitz und den Briefkasten besteht ein direkter Durchgang (Bild 32). Das Türblatt stand oben etwa 7 mm vom Falz ab. Das Türblatt war bei der Besichtigung 5 mm verformt, so daß **eine ausreichende Dichtigkeit der Tür nicht gegeben ist.**“ **C004**

Dazu BayBO Art. 36,6: Flurtüren müssen dicht und vollwandig sein; der SV gebraucht die Termini der BO.

SV Prof. S. im Folgeverfahren 5 U 5268/04 OLG München, **Protokoll 30.11.2004**, S. 8

„Für die Flurtüre Pacellistr. 8 nehme ich Bezug auf S. 11 d. Gutachtens 19.05.2000. Die Gebrauchsfähigkeit dieser Türe war sehr stark beeinträchtigt von der Schalldämmung und der Luftdichtigkeit. Es war auch kein Einbruchschutz gegeben. Selbstverständlich war diese Türe auch nicht rauchdicht.“

Privatgutachten Dipl.-Ing. univ. **Freudenthal** vom 14.03.2000, S. 6+7, eingereicht als B009:

„Damit sind Einbruchshemmung, Schallschutz + Brandschutz auch hier [Flurtüre] nicht erfüllt.“
zum nächsten Wichtigem

„Auch die Türkonstruktionen sind nicht mehr verbesserungsfähig, da die Türgewichte der Blätter prinzipiell zu gering sind. Auch hier sind deshalb Erneuerungen angezeigt, um die Anforderungen und die bestehenden Vorschriften der Bayerischen Bauordnung für Brand- und Schallschutz zu erfüllen.“

Gutachten **Brandschutz-SV Creydt** 04.03.2004 S. 3f
Die Flurtüre Pacellistr. 8 ist eine Hohlkammerholztüre. Die Türe ist nicht vollwandig und ohne geeignete Dichtung, die für eine gewisse Rauchdichtigkeit sorgen könnte; auch ist ein Briefeinwurfschlitz vorhanden. Der Türentausch hat die Sicherheit ganz wesentlich erhöht.

Sperrtüren sind Türen mit glattem Türblatt, umlaufendem Holzrahmen etc. und beidseitiger Beplankung, z.B. aus Sperrholz. Der **Hohlraum** wird unterschiedlich gefüllt. (baumarkt.de/lexikon/Sperrt%FCr.htm)

3.2.4.: Episode 4: Feuerbeschau ersetzt Behebung schwerer Mängel an Flurtüre

3.2.4.1. Urteilspassagen

Zur Fristsetzung der Autorin am 14.06.2000 zur Behebung der Mängel bis 07.07.2000 (s. oben **Urteilspassagen I**) führt das BU aus:

◆◆◆ \\BU S. 19\\

W019

„Hierauf erwiderte der Gegner mit Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 06.07.2000 {Anlage B 113}, daß er keineswegs die Durchführung notwendiger Nachbesserungsarbeiten ablehne. Er habe bereits wegen einer entsprechenden Begutachtung des Hauses **Rücksprache mit der Feuerwehr** gehalten“.

\\BU S. 20\\

„Nach dem Hinweis auf das Gutachten des Sachverständigen S. war die Bürotüre lediglich verzogen und nicht ausreichend schalldicht. **Schwerwiegendere Mängel baurechtlicher oder feuerpolizeilicher Art drängten sich danach nicht auf.**“

\\BU S. 20\\

„ Für die Mängelfeststellung und die Beseitigung ist dem Vermieter eine den Umständen entsprechende Zeit zu gewähren. Dieser Zeitrahmen – 5 Wochen - ist hier eingehalten, da keine Mängel im Raum standen, bei denen eine **unmittelbare Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Güter des Mieters zu vermuten war.**“

\\BU S. 20\\

„ Innerhalb einer solchen Frist fehlt es an dem für den Verzugseintritt gem. § 538 a. F. BGB notwendigen Verschulden des Gegners. Die Autorin griff dem Kläger also völlig eigenmächtig mit dem Austausch der Bürotüre vor. Angesichts des ausdrücklichen Hinweises des Gegners, daß er sich diesmal eigenmächtige Ausbesserungen der Autorin verbitte sowie angesichts der laufenden Vorbereitungen des Gegners für eine sinnvolle Mängelbeseitigung, welche der Autorin auch bekannt waren, lag in der erneuten Eigenmächtigkeit eine schuldhaftige Pflichtverletzung im Sinne des § 554 a BGB a.F.“

3.2.4.2. Die Wirklichkeit

Lt. Gerichts- + Privatgutachten ist die Flurtüre nicht ausreichend dicht, ohne Brand- und Einbruchschutz.

Der Gegner hat stets Mängel der Flurtüre verneint., wie der Senat gewußt hat, nachdem BU S. 20 aus dem nachgelassenen Schriftsatz 03.01.2002 zitiert:

„Der Gegner hat vorgetragen, daß die Autorin zum Austausch der Türe nicht berechtigt gewesen sei. Die Türe sei nicht mangelhaft gewesen.“

Mehrmals früher schon:

In Gegnerbriefen vom 06.07.2000 und 29.06.2000 – im BU selbst als Anlagen B111 + B113 daraus zitiert - ist eine Pflicht zur Mängelbehebung verneint und das Gerichtsgutachten als irrelevant bezeichnet worden, sofern der ganze Text (**per_Link**) berücksichtigt wird und nicht nur die vom Senat referierte Passage.

Der Gegner ist im März 2000 mit Übersendung des Privatgutachtens Freudenthal 14.03.2000 zur Mängelbehebung aufgefordert worden; die Mängel sind – wie dem erkennenden 23. Senat mehrmals vorgetragen – in 23 OH 10734/99 am 04.05.2000 schriftsätzlich bestritten worden.

Daraus folgt:

Wiewohl der Senat gewußt hat, daß der Gegner keine Mängel anerkennt und folglich an der Flurtüre nichts ändern wird, hat allein die Rücksprache des Gegners mit der Feuerwehr, die sich im übrigen nicht auf die Flurtüre, sondern auf vom Vermieter geänderte Brandwände zum Hausflur bezogen hat, für den Senat die fristlose Kündigung begründet.

Das Ergebnis der Feuerbeschau ist vom Vermieter aus gutem Grunde nicht mitgeteilt worden – die Feuerwehr hat die Lokalbaukommission (LBK) wohl über baurechtswidrige Zustände informiert, weil andernfalls nicht kurz nach der Feuerbeschau die LBK erschienen wäre -, dem Senat mitgeteilt. In München wird nur der Vermieter über von der Feuerwehr und/oder LBK festgestellte Mängel informiert.

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2.5. Episode 5: Ersatz regendurchlässiger Fenster kann fristlose Kündigung begründen

Zunächst Bilder der Fenster, die eine fristlose Kündigung begründen können und ein Auszug aus der Anhörung des SV Prof. S. im Protokoll 30.11.2004 im Folgeverfahren 5 U 5268/02 OLG München, aus der sich ergibt, daß durch das Streichen der Fenster (außen/innen durch Gegner/Vormieter) diese beim Einzug einwandfrei erschienen und verdeckte Mängel für Laien unerkennbar sind.

W020

◆◆◆ Gerichts-SV Prof. S.:

◆ 1. Der angemessene Abstand für Instandhaltungsmaßnahmen an den Fenstern beträgt 2 bis 5 Jahre. **Daß die 1995 innen und außen gestrichenen Fenster am 18.11.1999 in mangelhaften Zustand vorgefunden wurden, ist nur so erklärlich, daß vor dem Anstrich von 1995 Risse und Fugen nicht ordnungsgemäß abgedichtet worden waren (s. unten 4.).**

[zum nächsten Wichtigem](#)

◆ 2. Die max. Nutzungsdauer von 40 Jahren von Holzfenstern (S. 19 Gutachten 23.03.2004) setzt eine angemessene Instandhaltung voraus.

◆ 3. Ich habe sicherlich empfohlen, daß für das Fenster 1.1 [oben Fensterphotos 1+2 vom Sekretariat 1] die Olive abgenommen wird, damit nicht unbedacht das Fenster geöffnet wird und etwas passiert [Fenster drohte abzustürzen].

◆ 4. Mängel wie Pilzbefall, Holzfäule und Risse im Holz sind für den Laien im Anfangsstadium nicht erkennbar. Der Laie erkennt das erst dann, wenn sich an der Oberfläche des Holzes Fruchtkörper des Pilzes bilden.

Wie gut für den Laien Fensterängel durch Überstreichen kaschierbar sind, zeigen die Fensterphotos1 + 2 desselben Fensters; den Unterschied hat nur ein Anstrich bewirkt. Die Mängel sind nur überdeckt; in wenigen Jahren wird nach Ansicht des Sachverständigen Prof. S. das Fenster schlimmer als vor dem Anstrich aussehen. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

GE013

Fall frisiert, Iustitia sich geniert °

Wenn mancher Vers scheint noch nicht richtig präpariert,
Bedenkt, wie lang gescholtne Richter wohl studiert,
Und doch sie haben einen Fall frisiert,
Daß ärgerlich ein jeder sich geniert,

Der jemals als Jurist sich hat geriert.
So bittet höflich der Verfasser dieser Zeilen,
Mög Euer Urteil nicht sich übereilen.
Die Dokumente sind hinzugefügt,

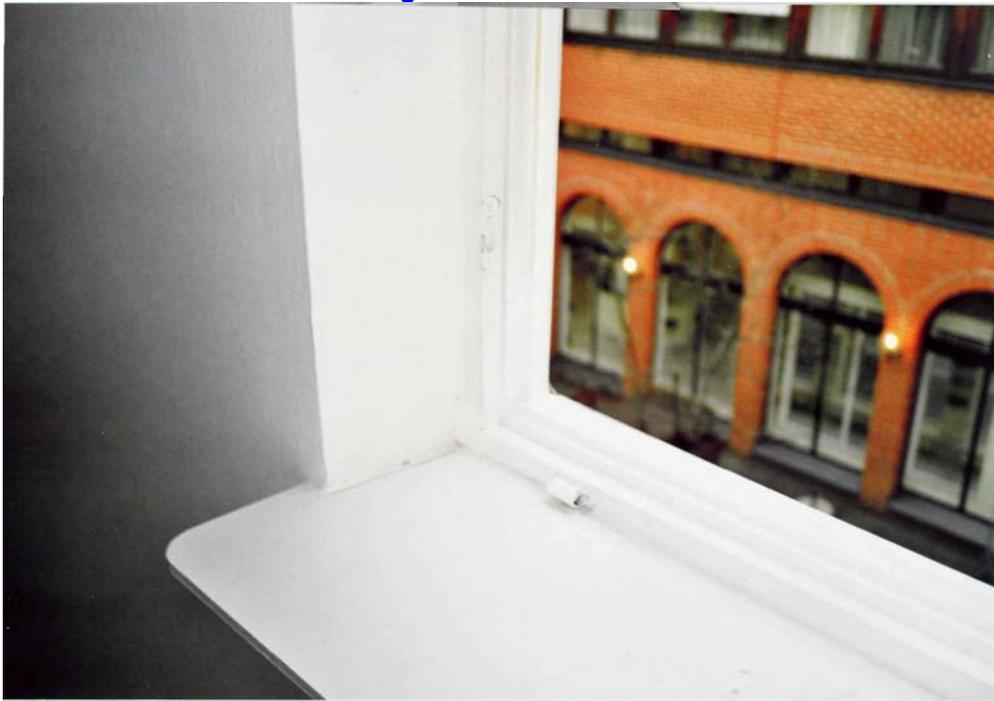
Sagt alsdann selber, ob zurecht gerügt
Der Autor hat die nachgenannt Personen,
Ob sie verdient, daß wir sie schonen,
Da künftig bessern Spruch sie werden fällen.

Doch möge vorderhand dies zart Verdikt in ihren Ohren gellen;
Wird schon nicht Recht, so kann ich doch noch bellen. [zum nächsten Justizgedicht](#)

Photos der mangelhaften Fenster, deren Tausch ggf. fristlose Kündigung begründen kann



Fensterphoto 1+2: Raum 3; dasselbe Fenster vor + nach dem Streichen, Innenhofseite. Allein ein Anstrich hat alle Mängel überdeckt!



Das obere Photo zeigt das Fenster 2.1 am 23.01.2004 aus dem Gerichtsgutachten 5 U 5268/02, dort S. 28; auf dem unteren Photo dasselbe Fenster im März 2005, lediglich gestrichen. Der Laie erkennt keine Mängel. Hingegen sind lt. Gutachten (Tab. S. 14) Substanz, Gängigkeit, Luft- und Regendichtheit unzureichend, der Zustand der Oberfläche eingeschränkt. Das Fenster ist nicht reparierbar, so schon im 1. Gerichtsgutachten 19.05.2000, S.14.

Der Ersatz dieser Fenster kann lt. OLG die fristlose Kündigung begründen.



Bild 8 Sekr. 1, Raum 1, Fe. 1.1



Bild 9 Sekr. 1, Raum 1, Fe. 1.1

Fensterphoto 3+4: Besprechungsraum 1, Südseite Pacellistr. 8

Keine bzw. unwirksame Falzdichtung an den Fenstern, beginnende Holzerstörung durch Pilzbe-
fall, Wetterschenkel stark beschädigt.

Der Ersatz dieser Fenster kann lt. OLG die fristlose Kündigung begründen.

Text S. 9, Bilder S. 27 Gutachten 23 OH 10734/99 19.05.2000 Prof. J. S.,



Bild 18 Besprechung 1, Raum 6, Fe. 5.1



Bild 19 Besprechung 1, Raum 6, Fe. 5.2

Fensterphoto 5+6: Besprechungsraum 1, Südseite Pacellistr. 8

Keine bzw. unwirksame Falzdichtung an den Fenstern, beginnende Holzzerstörung durch Pilzbefall, Wetterschenkel stark beschädigt.

Der Ersatz dieser Fenster kann lt. OLG die fristlose Kündigung begründen.

Text S. 9, Bilder S. 27 Gutachten 23 OH 10734/99 19.05.2000 Prof. J. S.,

W021

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Bild 21 Besprechung 2, Raum 7, Fe. 6.1



Bild 22 Besprechung 2, Raum 7, Fe. 6.2

Fensterphoto 7+8: Besprechungsraum 2, Südseite Pacellistr. 8

Keine bzw. unwirksame Falzdichtung an den Fenstern, beginnende Holzerstörung durch Pilzbefall, Wetterschenkel stark beschädigt.

Der Ersatz dieser Fenster kann lt. OLG die fristlose Kündigung begründen.

Text S. 9, Bilder S. 28 aus Gutachten 23 OH 10734/99 19.05.2000 Prof. J. S.,

Forts. der Episode 5: Ersatz regendurchlässiger Fenster kann fristlose Kündigung begründen

3.2.5.1. Urteilspassagen

3.2.5.2. Die Wirklichkeit

\\BU S. 16\\

„Der Gegner lehnte mit Schreiben vom 09.04.1999 und 23.04.1999 {{Anlagen B104 + B106}} den Austausch der 4 Fenster [in Besprechungsräumen 1 + 2] ab und bot Renovierung durch eine Schreinerei an, die ab April 1999 in den übrigen vermieteten Einheiten des Anwesens Pacellistr. 8 die Renovierung aufnahm.

Die Autorin verweigerte dies, da nach ihrer Ansicht die Mängel nur durch Fensteraustausch beseitigt werden könnten. An den übrigen Fenstern des Anwesens wurde die Renovierung zum Abschluß gebracht.“

Anm. der Autorin:

Dem Beweisverlangen – Begutachtung der renovierten Fenster - ist das OLG nicht nachgegangen. SV Freudenthal hat im Gutachten 16.06.2001, Anlage {{B122}} zum Schriftsatz 19.06.2001, die völlig unzureichende Reparatur an den anderen Fenstern festgestellt, nachdem er von Mietern entgegen der Gegnerabsicht eingeladen worden ist.

LG und auch OLG ist mehrmals vorgetragen worden: Die Autorin habe gemäß stRspr nur den lt. ausgereichtem Gutachten aussichtslosen Reparaturversuch abgelehnt und dies erst, nachdem der Gegner ein für den 25.05.1999 vereinbarten Termin zwischen dem SV der Autorin (Svoboda) und der Schreinerei (Schreiner Treffer habe überraschend keine Zeit) abgesagt hat, bei dem die schon abgeschlossene Renovierung an den anderen Fenstern besichtigt werden sollte, ob erfolgreich durchgeführt. Ein anderer Termin kam wg. Weigerung des Gegners nicht zustande.

\\Privatgutachten Freudenthal 14.03.2000, S. 7\\

„Die wesentlichen Mängel an allen Fenstern sind darauf zurückzuführen, daß den Renovierungsverpflichtungen für die Fassaden nicht nachgekommen wurde. Eine Reparatur der Fenster erscheint in diesem Stadium nicht mehr möglich und sinnvoll, nachdem Rissebildungen im Holz bis auf 2 mm Weite angewachsen und die Beschläge völlig veraltet sind. Anstricherneuerungen allein können zu keinem dauerhaften Erfolg führen.“

\\Privatgutachten Svoboda 19.10.1998, S. 5\\

„Aufgrund der schwachen Fenster-Konstruktion und deutlicher vorhandener Holzschädigung kann ausschließlich bei Austausch der gesamten Fensterkonstruktionen ausreichender Erfolg erwartet werden.“

◆◆◆ **W022**

\\Gerichtsgutachten Prof. S. 19.05.2000 S. 9 +14/15\\

„Die Fenster sind ohne Falzdichtung, Wetterschenkel und die unteren Holzteile sind stark verwittert; beginnende Holzerstörung durch Pilzbefall. ... **Nicht verbessert werden kann der Schlagregeneintritt**, an den Fenstern zur Südseite [Seite mit den ersetzten Fenstern]. Deutliche und nachhaltige Verbesserung der Eigenschaften ist durch eine Überarbeitung der vorhandenen Fenster nicht zu erreichen. Dies gilt auch für Schallschutz, Zugscheitungen und Energieeinsparung.“

[Erläuterung: Schlagregen entsteht durch die Wirkung des Windes, der den Regen in einem schrägen Einfallswinkel gegen die Außenwände treibt.. Schlagregen kommt mithin häufig vor.]

\\BU S. 16\\

Die Autorin beantragte Beweissicherung. Das Gutachten des SV Prof. S. ist am 26.05.2000 [nach 1 Jahr!] eingelaufen (Anlage B004). Am 22.05.2000 tauschte die Autorin vier Fenster eigenmächtig und ohne nochmalige vorherige Ankündigung aus, was zwischen den Parteien unstreitig ist.

\\BU S. 17\\

„Noch vor Kenntnis dieses Gutachtens [von Prof. S.] hatte die Autorin die Fenster ausgetauscht.

Mitnichten unstreitig!

Vom Gegner ist im März 2000 mit Übersendung des Privatgutachtens Freudenthal 14.03.2000 erneut Mängelbehebung begehrt worden; die Mängel hat der Gegner in 23 OH 10734/99 LG München I am 04.05.2000 schriftsätzlich bestritten, dem Senat mehrmals vorgetragen.

Aus dem Gegner-Schriftsatz **04.05.2000, S. 3 {{B131}}**

„Zum sog. Gutachten Freudenthal wird herausgegriffen: Besprechungsraum 1 + 2: Die Fenster entsprechen dem Fenster im Kopierraum. Ebenso wie das Fenster im Kopierraum sind die **Fenster grundsätzlich in Ordnung.**“

Bereits dieses Vorgehen, für die Autorin **berechtigt oder unberechtigt**, war geeignet, das Vertrauen des Gegners in die Vertragstreue der Autorin zu erschüttern, da vor Ende des Beweissicherungsverfahrens nicht mit Ersatzmaßnahmen zu rechnen war, zumal die Fensterrenovierung angeboten war.“

[zum nächsten Wichtigem](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nur in den Besprechungsräumen 1 + 2 sind die 4 Fenster von der Autorin erneuert worden. Der Gegner hat mithin noch 2 Wochen vor der Ersatzvornahme durch die Autorin Mängel an den Fenstern bestritten, wodurch nach stRspr die Rechte aus § 538 II BGB a.F. ergreifbar sind.

Im vom Gericht als Anlage {{B111}} zitierten Brief des Gegners vom 29.06.2000 heißt es: „Wir bestätigen, daß uns das Gutachten Prof. S. vorliegt. Allerdings können wir nicht entdecken, wie dies Gutachten die Auffassung Ihrer Mandantin stützen sollte.“

Der Gegner hat noch mit Schriftsatz vom 03.01.2002, S. 2 Mängel der Mietsache bestritten: „Zum Zustand der Fenster wurde in der ersten und zweiten Instanz von der Autorin eine Vielzahl von Behauptungen aufgestellt. Festzuhalten ist, daß das Vorliegen von Mängeln des Mietgegenstands weder substantiiert vorgetragen noch zum Gegenstand des Gutachtens S. oder eines der anderen Gutachten gemacht wurde.“

GE014

Tatbestand I, nach Goethe, Faust I, 2837 f. (559/561 ZPO a./n.F.)^o

Und sie wissen, was sie taten,
Unter lauter Demokraten,
Sind sie die letzten Potentaten,
Unkontrollierbar, nicht gewählt,

Als Hüter gerechten Rechts bestellt,
Hat einst der Sachsenspiegel uns erzählt.
Schon damals, unters Kaisers, unter Königs Zeiten
War Regel: Man höre zu nicht einem, sondern beiden.

Inzwischen ist das längst verfeinert,
Was Recht ist: Zwischen Tatbestand und Gründen wird's zerkleinert,
Und kunstvoll wird der Tatbestand dann so getrimmt,
Daß nun als Recht erscheint, was war vorher bestimmt.

Das Recht nach diesem Kunstgriff wird mit besten Gründen aufgeessen,
Doch solche Richter haben sich dabei noch niemals übergessen.

[zum nächsten Justizgedicht](#)

\\BU S. 17\\

Prof. S. kam zu dem Ergebnis, daß die Fenster zum Zeitpunkt ihrer Herstellung [1950] dem Stand der Technik entsprachen, allerdings nicht den Stand heutiger Fenster erreichten. Die Fenster seien überarbeitbar. Eine nachhaltige Verbesserung sei nicht zu erreichen, jedoch eine Verbesserung im Sinne der Mängel mit 5 Jahren Restnutzungsdauer, der Restmietzeit.

\\BU S. 17\\

Das Gerichtsgutachten 19.05.2000 (s. oben) ist sinnentstellt referiert nach der Methode, die wesentlichen von Prof. S. festgestellten Mängel – Schlagregen, Kältebelastung, Zugerscheinungen – werden nicht referiert.

Die vom Senat abgelehnte Anhörung von Prof. S. zur Erläuterung unpräziser Ausführungen hätte ergeben, was Prof. S. im Folgeverfahren 5 U 5268/02 ausgeführt hat:

[\\Gerichtsgutachten Prof. S. 23.03.2004\\](#)

In der Tabelle S. 14 faßt Prof. S. den Zustand der von der

„Auf Grund dieser etwas **unpräzisen Ausführungen des SV** ist zumindest fraglich, ob die Autorin berechtigt war, statt der angebotenen Renovierung der Fenster Austausch zu verlangen.

Anm. der Autorin

◆ Der Antrag 4 im Schriftsatz 11.03.2002 auf Tatbestandsberichtigung ist abgelehnt worden; Schlagregeneintritt, Kaltluftbelastung, Zugserscheinungen und Energieverschwendung sollten als lt. SV-Gutachten nicht behebbare Mängel im Tatbestand erwähnt werden. Begründung: Der BGH will nach stRspr allein anhand des Tatbestandes das Berufungsurteil überprüfen können.

BGH VI ZR 438/02: „Hingegen kann dem Revisionsgericht nicht angesonnen werden, den Sachverhalt selbst zu ermitteln und festzustellen, um abschließend beurteilen zu können, ob die Nichtzulassungsbeschwerde begründet ist. Dies war bisher nicht Aufgabe des Revisionsgerichts (vgl. BGHZ 73, 248, 252) und kann es nach neuem Recht nicht sein. Deshalb müssen auch nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Verfahrensrecht die tatsächlichen Grundlagen, von denen das Berufungsgericht ausgegangen ist, aus dem Berufungsurteil ersichtlich sein.“

Autorin ersetzen 4 alten Fenster so zusammen:

- ◆ nicht nur eingeschränkt, sond.. **unzureichend regendicht**
- ◆ nicht nur eingeschränkt, sondern **unzureichend luftdicht**
- ◆ **Substanz: eingeschränkt**

\\weiter auf S. 19\\

„Für Holzfenster beträgt bei sachgemäßer Wartung die maximale **Nutzungsdauer 40 Jahre**“.

Folgerung der Autorin: Die Nutzungsdauer der 1950 eingebauten Fenster wäre somit spätestens 1990 abgelaufen, mangels fehlender Wartung eher. Die Erneuerung ist im Mai 2000 schon überfällig gewesen. Die Restnutzungsdauer 5 Jahre verstünde sich also nur mit Hinnahme weiteren Schlagregeneintritts, Zugserscheinungen, Einfall von Kaltluft und Energieverschwendung [nach BGH IX ZR 163/02 haben Fenster wind- und regendicht zu sein].

\\Gerichtsgutachten 23.03.2004, S. 19/20\\

Für den Regendurchtritt gilt dabei wie bereits erwähnt die Einschränkung, daß sich die Schlagregendichtheit stetig ändert, aber der erkennbare Wasserdurchtritt erst ab einem bestimmten Zeitpunkt der Veränderung auftritt. **Im Gutachten vom 19.05.2000 ist die Erneuerung aller Fenster empfohlen. Diese Erneuerung wurde bei 4 Fenstern Nr. 5.1 - 6. durchgeführt** [dies sind die 4 von der Autorin erneuerten streitgegenständlichen Fenster].“

◆◆◆ 3.2.5.3. Zeittafel zum Ablauf der Fenstererneuerung / Richtigstellung gg. BU S. 16ff (Aubele)

Anm. 2 der Autorin # Der dem Senat mitgeteilte Zeitablauf wie folgt:) **W023**

19.10.1998: Autorin begehrt mit Übersendung des Privatgutachtens Svoboda Mängelbehebung; Svoboda: Fenster nicht mehr zu reparieren.

11.11.1998 + 24.11.1998: Autorin begehrt nochmals alsbaldige Mängelbehebung.

09.04.1999 + 23.04.1999: Gegner reagiert erstmals und will Fenster renovieren.

12.05.1999: Besichtigung der von Schreinerei Treffer bei anderen Mietern schon renovierten Fenster durch SV Svoboda + Besprechung mit Treffer zu den erforderlichen Maßnahmen für den 25.05.1999 vereinbart.

20.05.1999: Besprechung mit Schreiner + Besichtigung der von Schreiner Treffer schon renovierten Fenster wird jetzt vom Gegner abgesagt; ein neuer Termin wird vom Gegner abgelehnt.

09.06.1999: Gegner wird schriftlich in Verzug gesetzt + Ersatzvornahme nach § 538 II BGB a.F. angedroht.

22.06.1999: Autorin beantragt Beweissicherung; Gutachten trifft 26.05.2000 b. Geicht, b.Autorin 03.06.2000 ein.

02.03.2000: Nach 9 Monaten ist das Beweissicherungsgutachten noch nicht eingetroffen. Anfragen des LG läßt der SV Prof. S. unbeantwortet. Autorin beauftragt privat SV Freudenthal.

14.03.2000: Mit Übersendung des Gutachtens des SV für Bauschäden, Dipl.-Ing. univ. Freudenthal – Fenster nicht reparierbar – wird der Gegner nochmals zur Mängelbehebung aufgefordert.

04.05.2000: Der Gegner erwidert erst jetzt, die Fenster seien grundsätzlich in Ordnung und sachgemäß gewartet; Privatgutachter seien unqualifiziert.

18.05.2000: BOR Semmler, LH München, teilt auf Anfrage der Autorin schriftlich mit, das Anwesen Pacellistr. 8 stehe nicht unter Denkmalschutz; gg. den Fenstertausch bestünden keine Bedenken.

22.05.2000: Die 4 maroden Holzfenster – von SV Prof. S mit 5.1 – 6.2 bezeichnet – läßt die Autorin ersetzen; SV Prof. S im Gerichtsgutachten 23.03.2004: Diese neuen Fenster sind gut.

08.02.2002: Bis zum Urteil des OLG ist nicht ein Mangel vom Gegner behoben worden (dem Senat mitgeteilt).

zum nächsten Wichtigem

zurück zum Inhaltsverzeichnis

3.2.6. Episode 6: Arbeitsschutzgesetz + Arbeitsstättenverordnung sind unbeachtlich

Arbeitsstätten-Verordnung, Generalklausel in Paragraph 3 lautet verkürzt:
 ‚Arbeitsstätten sind so einzurichten, zu betreiben und ggf. nachzurüsten, daß sie den allgemein anerkannten, aktuellen sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Die amtliche Begründung definiert diese Regeln als in der Fachwelt anerkannt + in der Praxis bewährt. Ähnlich ist es in § 4 der ArbSchG formuliert.

BayBO ist ein Schutzgesetz im Sinne von 823 BGB II lt. BGH (VI ZR 292/82 vom 11.12.1984); nach diesem Urteil sind nicht vollständig den Vorschriften der BayBO entsprechende Räumlichkeiten + Zugänge haftungsausfüllend.

Die Autorin ist als Arbeitgeber zur Einhaltung einschlägiger Normen verpflichtet, muß also die Arbeitsstätte nachrüsten bei Kenntnis von Abweichungen von Normen, die sie durch das Gerichtsgutachten des SV Prof. S. erlangt hat, nämlich - wie dargelegt – eine Flurtüre, die bei Feuer sofort Rauch durchläßt und binnen Minuten durchbrennt, Risiken, die weder die Sach- noch die Personenversicherung für keine Prämie eingehen wollte (dem Gericht – oben dargelegt – bekannt).

Trotz der Forderung der Versicherung nach Einbau einer baurechtskonformen Flurtüre + der dem Gericht bekannten Normen + BGH-Urteile hat der Einbau einer solchen Türe gg. den Vermieterwillen die fristlose Kündigung nach § 554a BGB a.F. begründet.

GE015

Tatbestand II und Wirklichkeit (§ 561/559 ZPO a./n.F.)^o

Der Tatbestand, er ist das eigentliche Element,
 Daß jeder Urteilsleser auch für Recht erkennt,
 Daß dieser Fall ist in den Gründen recht gemeistert;
 Natürlich, da ersterer auf diese hin zusammen wird gekleistert.

In der ZPO steht anderes zu lesen:
 Im Tatbestand sei aufeinander geschichtet,
 Wie jeder sich verteidigt und wie es denn gewesen,
 Damit die Revision nach Tatsachen sich richtet.

Nur allzuleicht ist dieses zu umgehn,
 Im Urteil heißt es irgendwo verschwommen:
 Im übrigen auf die Akten sei Bezug genommen.
 Mag doch die Revision die Akten allesamt durchsehn.

Nutzloser Satz, den Tatbestand hübsch abzurunden;
 Ist doch die Revision genau an diesen fest gebunden.
[zum nächsten Justizgedicht](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. ♦♦♦ Exkurs: Dr. Goller + sein Urteil 13 HKO 2606/78 zur Schonung seiner Gutachten unterdrückenden Vorgängerin Selecta F.⁸
4.1. Dr. Goller: Gutachten wird nicht verwertet / Justizministerium aber: Gutachten amtlich eingeholt / Zur EDV-Situation 1978

W24

Zum von der Richterin F. unterdrückten Gutachten (s. Tx. 1.3.2) der Bayer. Staatskanzlei – die Rügen der Autorin an der gemieteten EDV-Anlage bestätigend – hat Dr. Goller als Nachfolger im Protokoll am **24.07.1980** festgestellt: „Im Hinblick auf einen ev. erneut erforderlichen Gutachtensauftrag wurden die Akten informatorisch Herrn OAR M., Bayer. Staatskanzlei (Bl. 272 d.A.) zugeleitet. Herr M. hat sich daraufhin in einem an die damalige Vorsitzende **persönlich** gerichteten Schreiben geäußert. Das Schreiben ist nicht Gegenstand d. Verhandlung u. wird vom Gericht nicht verwertet.“

Dies ist glatt **entstellt**; denn die Anschrift hat gelautet:

„Landgericht München I / 13. Kammer für Handelssachen
8000 München / Sehr geehrte Frau F.“

Zuerst ist das Gericht genannt worden und dann der Empfänger innerhalb des Gerichts. **Dr. Goller hat den Prozeß ohne neues Gutachten entschieden und die Widerklage der Autorin auf Schadenersatz wg. Mängel und Wegnahme des Druckers abgewiesen**; schließlich hat er aus dem nicht verwerteten Gutachten von Herrn OAR xxxxxx genau gewußt, wie dieses ausfiele, nämlich zu Gunsten der Autorin, damit nicht im Sinne der Vorgängerin und nach der Anzeige gegen die Vorgängerin erst recht nicht in seinem Sinne. Das OLG hat von Herrn OAR xxxxxx und seinem Kollegen Dr. K. Z. ein Gutachten eingeholt, die Mängelrügen der Autorin mehr als bestätigend wie zuvor schon das Privatgutachten von Herrn Prof. P..

Das Bayer. Staatsministerium der Justiz hat mit Brief vom 13.07.1981 an den Bayer. Verfassungsgerichtshof eingeräumt: „In diesem Prozeß war es wichtig, ob die EDV-Anlage mangelhaft war. Zur Beantwortung dieser Frage hatte das Gericht zwei SV-Gutachten erholt [eines von einem freien Mitarbeiter des Gegners], die sich widersprachen. Zur Klärung dieser Widersprüche leitete Richterin am LG F. am 04.03.1980 die Akten **amtlich** an die Bayer. Staatskanzlei z.Hd. Herrn OAR xxxxxx. Dieser schickte am 21.03.1980 ein an Frau F. gerichtetes Antwortschreiben, das zunächst nicht zu den Gerichtsakten genommen wurde und nicht Gegenstand der [von Richterin F. geleiteten] mündlichen Verhandlung vom 27.03.1980 war.“

zum nächsten Wichtigem

Angesichts des in der Dokumentation 1981, 1982²⁺³, schon verbreiteten Vorwurfs der Rechtsbeugung ist ein Auszug daraus angezeigt. Vorweg ist zu erwähnen, daß 1978 trotz hoher Preise für EDV-Anlagen und Teile davon Lieferzeiten $\geq 1/2$ Jahr üblich gewesen sind in einem ausgesprochenen Nachfragemarkt⁹. Personalcomputer – mit anfänglich völlig unzureichender Leistung – sind erst 1980 von IBM eingeführt worden Heute mit billiger, leistungsstarker, kompatibler Hard- und Software schaffte man bei Problemen neue Drucker bzw. PC an, spielte die Software auf und binnen 24 Stunden funktionierte wieder alles.

⁸ Dr. Goller heute Vors. Richter des 7. Zivilsenats OLG München, die Vorgängerin ebenfalls Vorsitzende am OLG

⁹ 1978 hat noch kein Windows, kein Office mit Word, Power Point etc. existiert. Die erste Windowsversion datiert von 1983! Hardware und Software verschiedener Hersteller sind 1978 nicht kompatibel gewesen. Sie mußten jeweils für ein spezielles System konfiguriert + programmiert werden. Kürzere Lieferzeiten, so überhaupt erreichbar, haben sich die Hersteller mit hohen Aufpreisen vergüten lassen. Mit der Entscheidung für einen Hersteller – im Falle der Autorin die ‚Wissenschaftliche Datenverarbeitung GmbH‘ in einem Vorort Münchens – ist man 1978 von diesem abhängig gewesen. Betriebssysteme waren 1978 auf andere Hersteller nicht übertragbar; Drucker und andere Anlagenteile konnten nur mit speziellen Interfaces des einmal ausgewählten Herstellers angeschlossen werden; die Anwendersoftware – Schreibprogramme, Sortier- + Auswertungsprogramme etc. – mußten für das zugrunde liegende Betriebssystem vom Kunden erstellt werden und sind von der Autorin für diese Anlage erstellt worden.

Der auf S. 16ff des Urteils abgewiesene hohe Schadensersatzanspruch der Autorin rührt von der Wegnahme des Druckers der EDV unter dem Vorwand der Reparatur am 17.02.1978 und dessen Vorenthaltung bis zum 29.05.1978 her. Ohne Drucker waren keine Aufträge ausführbar.

4.2. \\Aus dem (aufhebenden) BGH-Urteil VIII ZR 3/82 vom 30.03.1983\\

4.2.1. Drucker hätte lt. Vereinbarung 17.02.1978 wieder angeschlossen werden müssen.

„Die Bekl. (=Autorin) betreibt Marktforschung unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen. Eine solche Anlage, mit deren Hilfe Programme für schriftliche Umfragen erstellt, die zu Befragenden angeschrieben und Umfrageergebnisse ausgewertet werden können, vermietete ihr die Klägerin (=Gegner). ... Bei der Inbetriebnahme ergaben sich technische Schwierigkeiten, die der Gegner zu beheben suchte.“ Der BGH fährt – gekürzt wiedergegeben - fort: Nach weiteren Beanstandungen ist ab 01.07.1977 Mietfreiheit vereinbart worden bis zur Behebung der Mängel, welche nach Gegneransicht bis Okt 1977 behoben waren, nach Meinung der Autorin nicht. Die mündlich + schriftlich mitgeteilten Monita stellte der Gegner mit Brief vom 02.02.1978 in Abrede.

„Am 17.02.1978 ließ der Gegner den Drucker bei der Autorin zur Instandsetzung abholen. Dem Mitarbeiter der Kl. gab die Bekl. ein auf den 17.02.1978 datiertes Schreiben mit, in dem es heißt: Wie am Donnerstag, den 16.02.1978, gegen 17.30 Uhr mit Ihnen vereinbart, holen Sie am Freitag, den 17.02.1978, gegen 9.00 Uhr den Drucker ab zum Einsetzen des abgebrochenen Splints. Sie haben zugesichert, daß der Drucker bis 15.00 Uhr am Freitag, den 17.02.1978, repariert, zurückgebracht und an den Rechner wieder betriebsfähig angeschlossen wird

4.2.2. BGH: Drucker hätte lt. Vereinbarung 17.02.1978 angeschlossen werden müssen.

Tags darauf sprach die Kl. die fristlose Kündigung des Mietvertrages aus und teilte mit, die Anlage werde bis spätestens 20.02.1978 abgeholt. Am 22.05.1978 brachte die Kl. den Drucker zurück, der am 29.05.1978 wieder an die Datenverarbeitungsanlage angeschlossen wurde. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Inhalt des Schreibens der Bekl. vom 17.02.1978 hat die Kl. der Bekl. zugesagt, sie werde den Drucker am 17.02.1978 gegen 9.00 Uhr abholen, den abgebrochenen Splint ersetzen und das Gerät repariert am selben Tage bis 15.00 Uhr zurückbringen und betriebsfertig anschließen. Von dieser Verpflichtung hat sich die Kl., da ihr ein Kündigungsrecht, wie dargelegt, nicht zustand, ohne Grund losgesagt.“

W25 ♦♦♦

4.2.3. BGH-Grundurteil: Schadenersatzwiderklage wg. Druckerwegnahme gerechtfertigt

„Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 02.12.2001 wird **aufgehoben, soweit die Widerklage mit Haupt- und Hilfsanträgen abgewiesen worden ist**. Die Widerklage auf Leistung von Ersatz für den Schaden, der der Bekl. dadurch entstanden ist, daß sie den Drucker vom 18.02.1978 bis 29.05.1978 nicht benutzen konnte, ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Es wird festgestellt, daß die Klägerin verpflichtet ist, der Beklagten (=Autorin) auch allen weiteren aus der Vorenthaltung des Druckers entstandenen Schaden, soweit er nicht schon Gegenstand der Leistungsklage ist, zu ersetzen.“

Das völlig gegenteilige LG-Urteil beruht nicht auf einem Rechtsirrtum des Vors. Richter Dr. Goller, sondern auf Absicht, welches zu belegen ist und sich in den Verfahren 23 U 5733/00 + 5 U 5268/02 am OLG München fortsetzt (dazwischen ist die Autorin 20 Jahre lang von Rechtsstreiten verschont geblieben). Das vom BGH angeführte Schreiben vom 17.02.1978 ist dem LG vorgelegt, in Schriftsätzen mehrmals zitiert und vom Gegner nicht bestritten worden. Dennoch ist es im LG-Urteil nicht erwähnt und übergangen worden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.3. 13 HKO 2606/78 vom 19.11.1980: Als Nachfolger von Selecta F Dr. Gollers Urteil nebst seinen 4 Methoden der Urteilsfälschung

zum nächsten Wichtigem

GE016

Der:

Von den 4 Methoden der Urteilsfälschung (§§ 139, 286 ZPO) °

Bevor ein Rechtsstreit wird entschieden,
Stellt eine Frage sich zuvörderst dem Gericht:
Sind wir gewillt, auf jeden Fall das Recht zu hüten?
Gibt's Außerrechtliches, daß über die Partei den Stab man bricht?

Im letztern Fall gibt's vielerlei Methoden,
Den Spruch genau nach Zweck und Wunsch zu fällen.
Das **Erste** ist, die Sache niemals auszuloten;
Das **Zweite** dann, was übrig bleibt, entstellen;

Als Drittes die Partei im Urteil erstmals liest,
Was das Gericht im Vortrag hat vermißt.
Das **Viert** das beste ist von allen Dingen:
Beweis zu fordern, der nie und nimmer zu erbringen!

Wen wunderts, daß jetzt urteilt deren Meister
An Bayerns Süden-Areopag!
Nie hat ein Richter davon dreister
Gebrauch gemacht als Goller an dem Tag,

Als er entschied, die Vorderrichterin zu schützen,
(Des Richters Allmacht auf seine Weise zu benützen)
Die ihrerseits die Akten selektierte
Genau um jenes, was ihr Vorhaben negierte!
zum nächsten Justizgedicht

4.3.1. Aus dem Urteil (Überschriften v. d. Autorin)

4.3.2 Anmerkungen der Autorin

4.3.1.1. Wesentliche Teile nicht geliefert \ S. 11 -\

„Am 14.07.1977 ist Mietfreiheit [für die EDV-Anlage] vom Gegner zugesagt worden bis zur Lieferung der vereinbarten Interfaces und der vereinbarten Einrichtung von Multi User Basic [ein Mehrbenutzersystem auf Betriebssystem-Ebene, auf das die Anwendungssoftware erst aufsetzen kann.]. Ein 48 Mbyte-Plattensystem hat die Autorin gleichfalls unstreitig vom Gegner nicht erhalten. **Sie sind nach den insoweit übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen auch nicht so unwesentlich, daß sich die Zusage der Mietfreiheit vom 14.07.1977 auf ihr Fehlen nicht beziehen könnte.**“

Nach Ansicht aller Sachverständigen haben also nicht unwesentliche Teile gefehlt. Die Autorin hat im Interesse einer gütlichen Lösung auf Schadenersatz wg. mangelnder Leistung verzichtet bis zur faktischen Stilllegung der Anlage durch lt. OLG + BGH widerrechtliche Wegnahme des Druckers.

4.3.1.2. Gerade und nur in der f. Schadenersatz wichtigen Zeit sind die Kenntnisse zum Betrieb der EDV der Autorin abhanden gekommen \S. 15\

„Wie die Autorin selbst vorträgt (Bl. 62 der Akten), hat sie jeweils fehlende Teile soweit möglich anderweitig besorgt. So hat sie die angeblich zu geringe Speicherkapazität der Anlage durch Zukauf von Datenträgern gemildert und am 24.02.1978 auch das Pasla [ein Interface] besorgt. Am 30.10.1978 wurde die Lieferung von Multi User Basic in Rechnung gestellt.

Die Anlage war spätestens am 30.10.1978 soweit nachgerüstet, daß ganz beträchtliche Aufträge durchgeführt werden konnten (vgl. Aufstellung der Autorin, Bl. 390 d. Akten). Die Vereinbarung vom 14.07.1977 war damit - freilich durch eigene Leistungen der Autorin - jedenfalls soweit erledigt, als dort wegen Fehlens wichtiger Einrichtungen Mietfreiheit versprochen war. **Eine weitere Berufung auf Mietfreiheit wäre angesichts des gewinnbringenden Einsatzes der Anlage auch treuwidrig.**“

\- zuvor schon auf Seite 13 -\

„Davon, daß der Autorin die vermietete Sache 1977 noch nicht zur Verfügung gestanden habe, kann keine Rede sein, nachdem sie damit – wenn auch nach ihrer Behauptung eingeschränkt – arbeiten konnte.“

Die Autorin hatte also soviel Fachkenntnis, daß sie die Anlage selbst nachrüsten konnte, sobald sie kompatible Teile ausfindig gemacht hatte, die aber – s. oben – 1978 lange Lieferzeiten hatten. Die Kenntnisse zum Betreiben der Anlage (wofür selbstredend geringere Kenntnisse als zum Nachrüsten erforderlich sind) sind ihr vom Gericht – s. unten Tx. 4.3.5 in bb) – aber abgesprochen worden!

Die Autorin hat –vorgetragen - unstreitig bis zur Vorenthaltung des Druckers im Februar 1978 Aufträge ausgeführt (so auch das Urteil S. 13), wenn auch wg. der Mängel der Anlage nur mit erheblicher Behinderung. Nachdem der Drucker vom Gegner zurückgebracht und am 29.05.1978 angeschlossen worden war, hat sie unstreitig ab Juni 1978 die Anlage wieder benutzen können und lt. Gericht diese bis 30.10.1978 durch eigene Leistung auch für einen gewinnbringenden Einsatz nachgerüstet.

Also: Nach S. 13 und S. 15 des Urteils hatte die Autorin die Organisation und Anwendungssoftware zum gewinnbringenden Einsatz der Anlage bis Februar 1978 und wieder ab 30.10.1978. Nur in der Zeit der Vorenthaltung des Druckers vom 17.02.1978 bis 29.05.1978 sind ihr diese lt. Urteil S. 16 (s. Tx. 4.3.5) abhanden gekommen und damit Schadenersatzansprüche nicht gerechtfertigt..

W26 ♦♦♦

4.3.1.3. Entstellen als Methode 2 \- Seite 16/17 -\

„II. Die Widerklage [auf Schadenersatz] ist zum Teil unzulässig, zum Teil unbegründet.

1. Hinsichtlich des Zahlungsanspruchs ist die Widerklage zulässig, aber nicht begründet.

Die Autorin hat auch nach mehrmaligen, im Rahmen der Unparteilichkeit des Gerichts noch vertretbaren Hinweisen (auch schon in seiner früheren Zusammensetzung [Richterin F.]) und trotz bester Bemühungen seiner Prozeßvertreter nicht schlüssig darlegen können, daß Mängel der streitgegenständlichen Anlage für die Rückgabe von Aufträgen und die Zahlung von Vertragsstrafen ursächlich waren.“

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Urteil S. 15: Die Mietfreiheit entfiel, weil die Autorin die Anlage spätestens am 30.10.1978 zur Ausführung gewinnbringender Aufträge nachgerüstet hatte.

Weder die Gutachten unterdrückende Richterin F. noch Dr. Goller als Nachfolger haben mündlich oder zur Protokoll irgendeinen Hinweis gegeben bis auf den ‚Hinweis‘, eine der Autorin ungünstige Rechtsmeinung würde vertreten; die Schadenersatzforderungen seien unredlich.

Alle zurückgegebenen Aufträge sind unstreitig in die Zeit der Vorenthaltung des Druckers 1978/02 bis 1978/05 gefallen! Die Autorin hat bis 1978/01 und wieder ab 1978/06 alle nicht zurückgegebenen und neu erhaltenen Aufträge durchgeführt.

[zum nächsten Wichtigem](#)

4.3.1.4. Substantiierungspflicht ad infinitum Methode 4 \S. 16/17\

„Ein derartiger Schadenersatzanspruch würde folgende, im wesentlichen auch vom Gegner und von den mit der Sache befaßten **Sachverständigen** angesprochene Darlegungen voraussetzen:

a) Die Aufträge müssen bei voller Funktionsfähigkeit der Anlage durchführbar gewesen sein.“

Die SV haben sich in dieser Weise gerade nicht geäußert.. Die vom Gericht geforderten Darlegungen sind in den Beweisbeschlüssen vom 30.04.1978 + 18.08.1978 nicht enthalten (s. ‚Der Fall Selecta F‘). Es sind vorwiegend Rechtsfragen (Fristverlängerung möglich? Aufträge vorziehen, andere zurückstellen, Mitverschulden, Vorsorge für Anlagenausfall etc.), die die SV nicht betreffen.

Der Gegner und der von ihm benannte SV Hartmann

	<p>(freier Mitarbeiter) haben die Anlage als mängelfrei bezeichnet + eine Überforderung der Anlage durch die angenommenen Aufträge behauptet.</p> <p>Der 2. Gerichts-SV Sch. (leitender Angestellter der Siemens AG), Herr OAR M. von der Bayer. Staatskanzlei und der Privatgutachter Prof. Pelka haben gravierende Mängel der Anlage festgestellt, aber auch die Durchführbarkeit der Aufträge bei vertragsgemäßer Lieferung.</p>
<p>4.3.1.5. Gericht vermißt Formulierungszeit für 1seitigen Brief! - Methode 3 \S 16/17\</p> <p>„aa) Hierzu müßten Art und Umfang des einzelnen Auftrages einschließlich seiner vertraglichen Grundlage und der üblicherweise erforderliche Arbeitsaufwand für seine Durchführung vorgetragen werden. Die Aufstellung der Beklagten (Bl. 390/407 der Akten) reicht hierfür nicht aus, weil die Zahl der befragten Personen und die Anzahl der zu schreibenden Briefe noch nichts über den Umfang der Schreiben und den für ihre Abfassung erforderlichen Zeitaufwand aussagen. Der angegebene Zeitbedarf (Bl. 394 der Akten) ist daher von dem zum Beweis angebotenen Sachverständigen an Hand der vorgelegten Unterlagen nicht überprüfbar.“</p> <p>4.3.1.6. Erbrachte Substantiierung geleugnet – Methode 2 \S 16/17\</p> <p>„bb) Zur Durchführbarkeit der Aufträge innerhalb des geschuldeten Zeitraums gehört auch die Darlegung, daß die Beklagte für die Anlage die erforderliche Anwendungsorganisation hatte. Es mußte also dargetan werden, wie die Anwender-Software der Autorin beschaffen ist und zur fristgerechten Durchführung der Aufträge geeignet war.“</p> <p>„cc) Ferner müßte die Autorin darlegen, daß sie personell zur Bewältigung der Aufträge in der Lage gewesen wäre.“</p> <p>zurück zum Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Die Aufträge großer Firmen sind vorgelegt worden mit Vertragsgrundlagen und den bei Großfirmen selbstverständlich definierten Auftragsumfang. Das Gericht bemängelt deswegen nur den unbekanntem Umfang der Anschreiben an die Befragten. Die 1seitigen Anschreiben sind eingereicht worden.</p> <p>Die Zeit für die Abfassung des Anschreibens an die Befragten – ca. 150 Worte, also < 30 Minuten! - ist nicht mitgeteilt worden, weil diese gedankliche Routinearbeit nichts mit der EDV zu tun hat. Niemand hat erahnt, daß ein Gericht promovierten Akademikern nicht die Abfassung eines 1seitigen Briefes binnen kurzer Zeit zutraut; gefragt hat Dr. Goller nicht danach.</p> <p>Die nötige Anwender-Software ist als sog. Listings (Ausdruck des Codes auf Papier) eingereicht worden. Um Probetrieb mit dieser Software – auf der Anlage als ablauffähiges Programm gespeichert - zum Beweis der Durchführbarkeit der Aufträge binnen der geschuldeten ist Zeit ersucht worden. Die SV haben die Programme nach dem Studium der Listings nicht beanstandet. Vom Probetrieb hat das LG abgesehen. Der Probetrieb bei der Beweisaufnahme für das OLG durch die SV OAR M. + Dr. Z. von der Bayer. Staatskanzlei ist lt. Gutachten 06.08.1981 erfolgreich gewesen hinsichtlich der Programme der Autorin; die vom Gegner in seinen Räumen erneut aufgestellte Anlage – der Gegner hat den Probetrieb von der vorherigen Herausgabe der Anlage abhängig gemacht - bedurfte immer noch etlicher Korrekturen (BGH-Urteil S. 15).</p> <p>Die Autorin hat vorgetragen, 1977 + 1978/79 wesentlich größere Aufträge zur vollsten Zufriedenheit für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zigttausenden Befragten durchgeführt zu haben (publiziert als Nr. 6 + 36 d. Schriftenreihe des Bundesministers).</p>

Südllich vom Donaustrand, da liegt's Bananenland

Weißt Du, wo liegt's Bananenland?
 Filz und Justiz gehn Hand in Hand?
 Vom Recht getrennt durch Willkür Wand?
 Gar südlich liegt's vom Donaustrand!

Weißt Du, wieso Bananenland?
 Weil Bundesrecht hier gern verkannt!
 Die ZPO ist auch verbrannt!
 Du willst besuchen dieses Land?
 Such südlich es vom Donaustrand!

Du möchtest meiden dieses Land?
 Weil Rechtsbewußtsein hier vakant,
 So manches Urteil fällt per Gant
 Nichts als die Willkür hat Bestand!
 Bleib nördlich nur vom Donaustrand!
 zum nächsten Justizgedicht

4.3.1.7. Das Gericht verdreht die Schadensursache – Methode 2 \\\- Seite 18/19 -\\

„b) Die Anlage muß infolge von Mängeln oder nicht vorhandener Einrichtungen in ihrer Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt gewesen sein. Nur dieser Punkt ist bisher ausreichend dargelegt und deshalb auch in der Beweisaufnahme behandelt worden.

c) Die nach den Voraussetzungen unter Buchstabe a) durchführbaren Aufträge müssen gerade wegen der unter b) bezeichneten Eigenschaften der Anlage zurückgegeben worden sein. Auch hierzu fehlt es an schlüssigen Darlegungen.“

Die Ausführungen in b) + c) sind völlig entstellt. Die Anlage hatte nicht nur Mängel, sie ist vom Gegner durch Wegnahme des Druckers unter dem Vorwand einer Reparatur für fast 4 Monate unbrauchbar gemacht worden, um das Anerkenntnis der Mängelfreiheit der Anlage oder Herausgabe zu erzwingen. Darauf gründete die Rückgabe der Aufträge, nicht auf bloßen Mängeln. (s. oben BGH-Urteil VIII ZR 3/82 + EDV-Situation 1978 mit Abhängigkeit vom Hersteller). Das OLG hat teilweise, der BGH vollständig mit Urteil 30.03.1983 der Feststellungsklage auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens stattgegeben.

Zum Beweisergebnis schweigt denn auch das Gericht. Im übrigen hat das für die Autorin ohnehin günstige Beweisergebnis mit der schadensverursachenden Wegnahme des Druckers nichts zu tun.

4.3.1.8. Beweise ignorieren Methode 1\\S. 18/19\\

aa) Erforderlich wäre die Darlegung an Hand der angegebenen vertraglichen Verpflichtungen, daß die Rückgabe notwendig war, weil keine Fristverlängerung erwirkbar war.“

Die Auftraggeber sind als Zeugen für die nicht verlängerbaren Fristen der zurückgegebenen Aufträge angeboten, aber nicht gehört worden. Nachdem die Autorin nicht wissen konnte, ob und wann der Drucker wieder angeschlossen wird, konnten verbindliche Ausführungstermine nicht genannt werden. 2 probeweise aufgestellte andere Drucker haben sich – vorgetragen – nicht anschließen lassen (s.o. zur mangelnden Kompatibilität von EDV-Komponenten 1978).

4.3.1.9. Immerhin: 2 wahre Sätze im Urteil \\\ S. 14 \\\

Das Gericht hat auf S. 14 die Forderung des Gegners angeführt, die Anlage bis 20.02.1978 herauszugeben

„Ob die fristlose Kündigung d. Gegners vom 18.02.1978 berechtigt war, kann dahinstehen; sie ist jedenfalls in eine Verweigerung der Vertragsverlängerung umzudeuten (§ 140 BGB). (1) Die gesetzte Frist zur Herausgabe bis 20.02.1978 läßt keinen Zweifel daran, daß sich der Gegner über die Fortführung des Mietverhältnisses mit der Autorin in keinerlei Verhandlungen mehr einlassen wollte. (2) Dies zeigt auch das weitere Verhalten des Gegners, insbes. die nachhaltige Weigerung, den weggebrachten Drucker der Anlage wieder einzubauen.“

und die nachhaltige Weigerung, durch Anschluß des Druckers die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen. Unter diesen Umständen konnte für die Aufträge mit engen Fristen keine Verlängerung erwirkt werden. Ob der Gegner die Anlage wieder betriebsfähig macht, ist nach den insoweit richtigen Ausführungen des Gerichts – nachhaltige Weigerung des Druckereinbaus, Herausgabebegehren, Mietverhältnis und damit Wartung fristlos gekündigt – nicht absehbar gewesen.

4.3.1.10. Das Gericht ignoriert im Tenor + den Gründen die obigen 2 wahren Sätze \S. 18/19 \

bb) Ferner müßte dargetan werden, daß bei durchführbaren Aufträgen eine Fristüberschreitung nicht durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden konnte. Hierzu wäre auszuführen, ob andere Aufträge zurückgestellt und die fristgebundenen hätten vorgezogen werden können.

Die Frage eines etwaigen **Mitverschuldens** der Autorin ist es, ob der Schaden nicht durch zumutbare Mehrarbeit, Einsatz zusätzlicher Hilfskräfte oder **Anmietung zusätzlicher Rechenzeit** hätte verhindert werden können.

Siehe Vorstehendes! Es konnten wg. Wegnahme des Druckers und eines Interfaces mittels EDV keine Aufträge ausgeführt werden, folglich fristgebundene auch nicht vorgezogen werden. Kleinere Aufträge sind – vorgetragen - erledigt worden. Die Befragten sind mittels Schreibautomat – natürlich wesentlich langsamer und aufwendiger als mit EDV – angeschrieben und die Fragebögen von Hand ausgewertet worden.

Eine vergleichbare Anlage, auf der die 1978 nötigen, speziell für die gemietete Anlage erstellten Programme ablauffähig gewesen wären, ist – vorgetragen – nicht verfügbar gewesen. Die probeweise besorgten Ersatzdrucker funktionierten – vorgetragen, s.o. – an der Anlage nicht. Ein Mitverschulden begründete im übrigen nicht die vollständige Abweisung!

4.3.1.11. Ersatzanlage durch Gegner vereitelt W27



Die Frage eines etwaigen **Mitverschuldens** der Autorin ist ferner, ob sich die Autorin rechtzeitig um Ersatzgeräte bemüht hat, wann sie geliefert wurden (nur dies bisher vorgetragen) und warum sie nicht früher beschaffbar waren.

Die Autorin hat vorgetragen, daß der Gegner und unmittelbare Lieferant der EDV-Anlage – Wiss. Datenverarbeitung GmbH - seinerseits diese Anlage aus Teilen des Original-Herstellers Perkin Elmer (Interdata) zusammengesetzt und als Großabnehmer Perkin Elmer dazu bewogen hatte, die Autorin nicht zu beliefern. Erst nach einem Verfahren an der 29. Zivilkammer des LG München I in 1979 hat Perkin Elmer die Autorin direkt beliefert, also deutlich erst nach der schadensverursachenden Zeit in 1978, aber auch deutlich vor der 1. mündlichen Verhandlung am 27.03.1980 und der letzten mündlichen Verhandlung unter Dr. Goller am 24.09.1980.

Dreister kann ein Gericht kaum argumentieren: Nach § 254 BGB die Anmietung zusätzlicher Rechenzeit, die rechtzeitige Beschaffung von Ersatzgeräten, die Vorhaltung einer mietweisen Ersatzanlage zu verlangen und dabei genau zu wissen, daß der Gegner den dafür einzig in Frage kommenden Hersteller zur Nichtbelieferung der Autorin veranlaßt hatte!

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.3.1.12. Gericht weiß es besser als SV; Nach Chaosprinzip fällt EDV zufällig aus! Methode 4 \S. 18 \

In diesem Zusammenhang wäre ferner zu berücksich-

Die Anlage ist nicht ausgefallen, sie ist unbrauchbar gemacht worden durch Wegnahme des Druckers unter dem Vorwande der Reparatur (s.o. zu S. 18/19 Urteil).

tigen, daß eine EDV-Anlage der vermieteten Art ein kompliziertes technisches System ist, bei dem auch bei sorgfältiger Wartung mit von keiner Seite zu vertretenden Ausfällen gerechnet werden muß.

Bei der Übernahme von Aufträgen muß daher gerade bei einem Unternehmen, bei dem schon geringfügige Störungen zu erheblichen Einbußen führen können, **Vorsorge dafür getroffen werden, daß entweder eine Ersatzanlage mietweise zur Verfügung steht oder bei den Auftragsterminen entsprechender Spielraum herrscht.**“

Die SV haben dargelegt, daß die gemietete Anlage in 24 Std. wartbar gewesen wäre, eine auch damals übliche Frist. Herr OAR M. hat dies explizit im unterdrückten ‚Obergutachten‘ 21.03.1980 bestätigt. Nicht zu vertretende Ausfälle gibt es nach den SV nicht!

Eine Ersatzanlage hätte nur der Hersteller = Gegner anbieten können wg. der auf den vermieteten Anlagentyp 1978 genau abzustimmender Anwendersoftware. Spielräume von mehreren Monaten gibt es nicht.

zum nächsten Wichtigem

4.3.2. Methoden 1-4 alle verwendet \S. 18/19\

„Erst nach Darlegung der unter a) bis c) genannten Voraussetzungen durch die Autorin könnte eine entsprechende Beweisaufnahme stattfinden, die wohl auch einen Probetrieb bei der Autorin unter den damaligen Voraussetzungen mit umfassen müßte (vgl. die Ausführungen der Sachverständigen). Das Beweisangebot der Autorin ist jetzt, solange die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nicht vollständig vorgetragen und ggf. vorab durch Beweisaufnahme geklärt sind, ungeeignet.“

Das Gericht konzidiert, daß die Autorin den Beweis zur Durchführbarkeit der zurückgegebenen Aufträge durch einen Probetrieb antreten wollte. Dies ist nur an den ‚noch nicht vollständig vorgetragenen tatsächlichen Voraussetzungen‘ gescheitert – trifft wie dargelegt ohnehin nicht zu - mit der Folge der vollständigen Abweisung der Schadensersatzansprüche (und nicht nur einer Mitschuld und teilweiser Anerkennung von Schadensersatz). Der Beweis hätte wg. der in Tx. 4.3.10 – 4.3.12 genannten, unerfüllbaren Forderungen nie erbracht werden können.

◆ **Es muß wiederholt werden:** Der damalige Vorsitzende Richter am LG München I, heute OLG, Dr. Goller, hat mit verfälschtem Tatbestand und für ihn klar erkennbarer falscher Begründung die Ansprüche der Autorin abgewiesen. Die etwaige Subsumierung unter einschlägige Normen ist dem geneigten Leser überlassen. ◆

GE018

Epigrammatisches od. was Goethe schon wußte (Art. 5,3 GG)°

Für heute hat es damit sein Bewenden,
Doch gilts noch viel, per www. an Fachkreise zu senden;
Damit Artikel 5 GG den Autor etwas schützt,
Wird, was allzu häßlich, in Verse wieder eingeritzt.

Wer heut schon glaubt, von Normen ließ sich weiter nicht abweichen,
Ist - wen wunderts - mit den Besonderheiten Münchens nicht vertraut;
Der Hochburg hier, aus BGB und ZPO zu streichen,
Nach Ziel und Zweck der Spruch hier wird zusammengebaut.

Man rühmt sich hier ganz eigener Juristenschulen;
Wozu nach Meistern, gar um Bundesrecht zu buhlen;
Auch ist man weit davon entfernt,
Daß man vom BGH etwas gelernt;
Das heißt, so ich die Richter hier gar recht verstand,
Narren sind sie lieber auf eigne Hand.

zum nächsten Justizgedicht

zurück zum Inhaltsverzeichnis

5. ♦♦♦ Vorschau auf 5 U 5268/02 (Vors. Lederer, Berichterstatterin M[W]eiche)

5.1. 10 nichtamtliche Leitsätze 5 U 5268/02 Teil I

W28

Mögen die Leitsätze absonderlich klingen, sie ergeben sich aus den Entscheidungen

5.1.1. Feuer + Rauch breiten sich nach unten aus (sic!).

5.1.2. Von d. Bauordnung geforderte Brandwände somit im OG. unnötig

5.1.3. Zum Schutz gg. Feuer aus dem Treppenhaus/unteren Geschossen sind Flurtüren ohne Brandschutz und Wände in Kartonagenwandkonstruktion ausreichend.

Von der Größe eines Pferde- vs. anderer Hirne °

GE019

Das Feuer gilt als brandgefährlich,
Steht in der 'Glocke' schon geschrieben,
Doch Schutz davor ist leicht entbehrlich,
Die Bauvorschrift weit übertrieben.

Das Denken überlaß dem Pferde,
Weil größerer Kopf gleich größerer Geist;
Daß diese Formel nicht zu dreist,
Gerichtes Urteil uns beweist.

Des Feuers Weg sei abwärts nur gerichtet
Und folgsam sinkt der Rauch zur Erde,
So hat es die SV gedichtet,
Daß dem Gericht Erleuchtung werde.

Wie klein muß ein Gehirn doch sein,
Daß Feuer sinken, leuchtet ein.

5.1.4. **Widerruft die Sachverständige ihr Gutachten bei der Anhörung, ist dies irrelevant; es verbleibt beim schriftlichen Gutachten.**

5.1.5. Der einzige Fluchtweg aus einem größeren Büroteil muß nicht im mindesten der Bauordnung genügen.
Ist der einzige Fluchtweg lt. den Sachverständigen gegen das Treppenhaus nur durch eine Türe ohne Rauch- und Brandschutz und eine Kartonagenwandkonstruktion abgetrennt im eindeutigen Widerspruch zur Bauordnung, rechtfertigt dies keine Mietminderung wg. Nichtnutzung dieses Büroteils. [Anm.: Die resultierenden Gefahren sind hinzunehmen: keine Rettungsmöglichkeit bei Brand.]

5.1.6. Einem Klageantrag kann ohne jeglichen Vortrag dazu entsprochen werden, auch wenn der Gegner den Anspruch substantiiert bestreitet.

5.1.7. Widersprechende Gerichtsgutachten sind kein Fall für die Anhörung der SV, sondern für die Prophetie der Berichterstatterin.

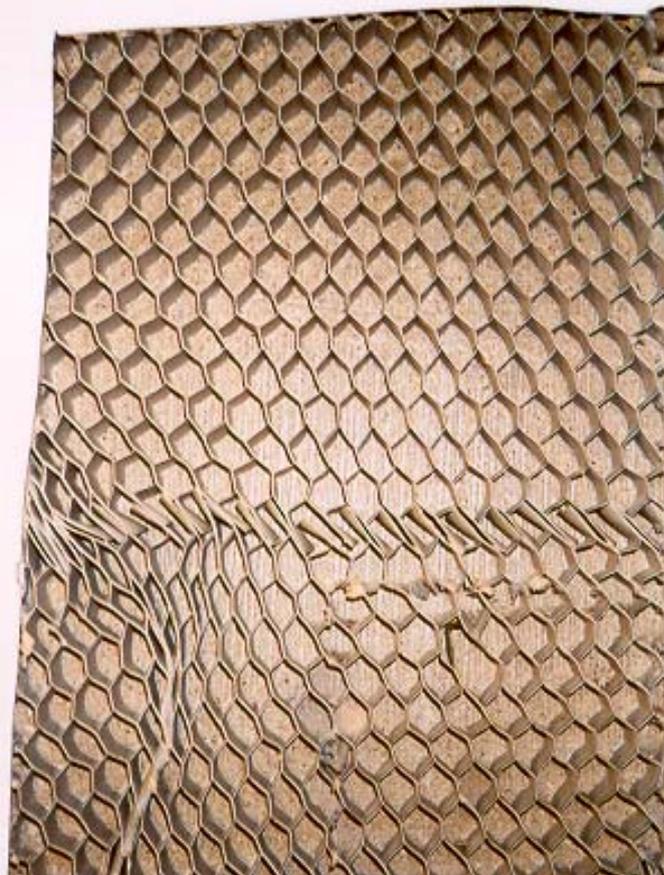
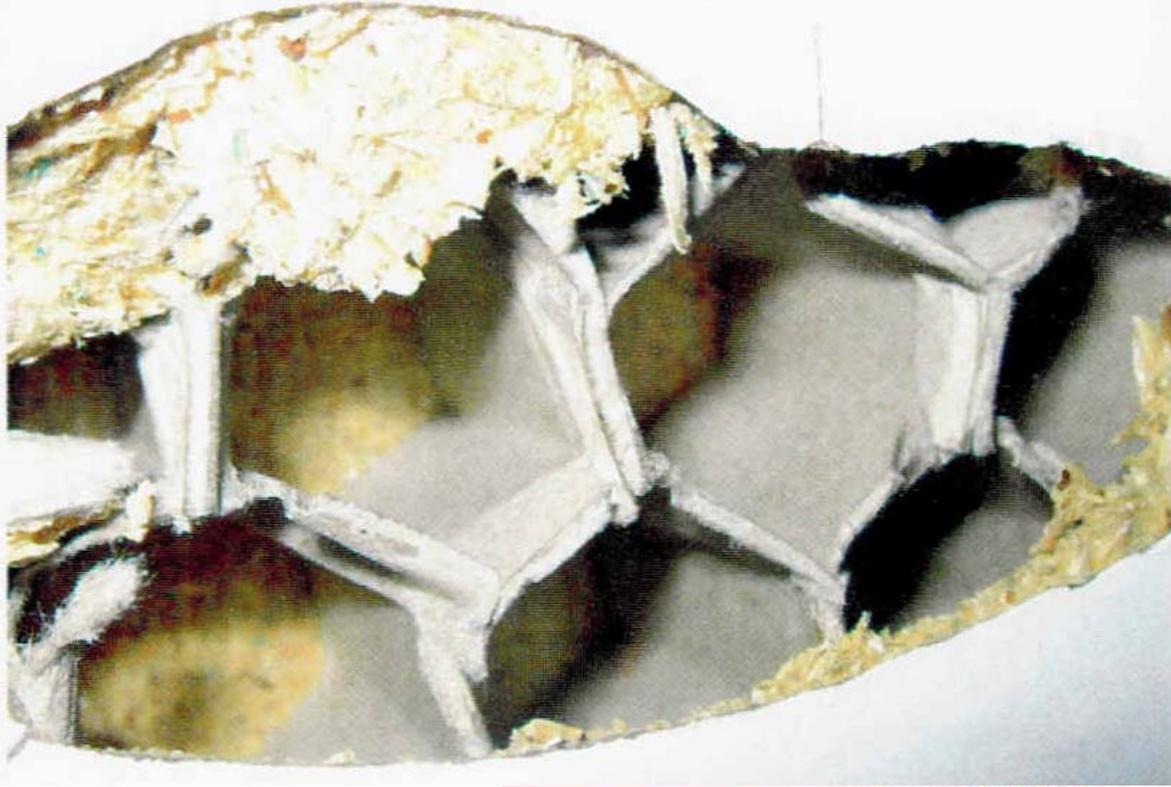
5.1.8. ArbSchG + ArbStättV sind in einem Zivilrechtsstreit unbeachtlich.

5.1.9. Über die Sachdienlichkeit zur SV-Anhörung eingereichter Fragen entscheidet das Gericht, der Sachverständige ist nicht zu hören.

5.1.10. Kündigung der Versicherung wg. eindeutiger Baumängel berechtigt zur Mietminderung um 7%, falls der Mieter den Büroteil deswegen nicht nutzt.

Die folgenden Photos, alsbald ergänzt durch Urteil, Protokoll + Gutachten, mögen vorderhand belegen, daß die obigen Leitsätze dem Urteil zu entnehmen sind. Wodurch die SV Dr. Marita Kersken-Bradley zu ihrem Physik + Bauordnung widersprechenden Gutachten bewogen worden ist, ist noch in der Klärungsphase. [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.2. Die aus Senatssicht feuerbeständige Wand und feuerhemmende Flurtüre

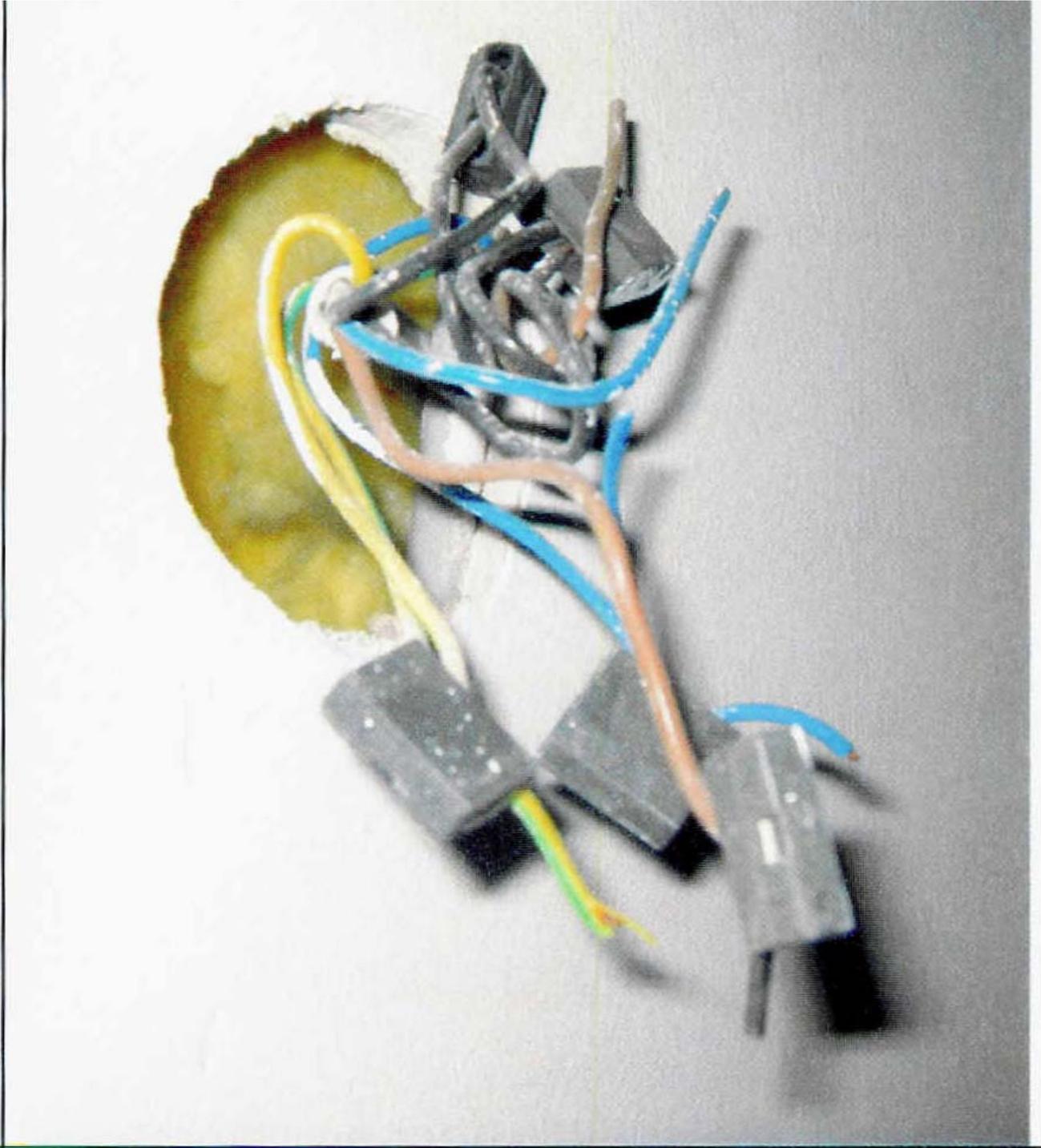


◆◆ Flurtürphoto Pacellistr. 6 zum rückwärtigen Treppenhaus ◆◆

Diese Flurtüre ist lt. OLG hinreichend im Einklang mit der Bauordnung, ArbStättV, ArbSchG und schützt das Büro ausreichend gg. Brand- und Rauchdurchtritt.

Gerichtssachverständiger f. Türen Prof. S. dagegen: Die Türe ist ohne jeglichen Brand- und Rauchschutz!

Oben: Detail 1:1 der Flurtürfüllung – Pappwaben -, aufgenommen von Gerichts-SV Dr. Marita Kersken-Bradley
 Unten: Die Flurtüre mit tw. abgenommener 2mm dünner Furnierplatte + Detailaufnahme, etwa Maßstab 1:16



**Photo: Gerichts-SV Dr. Kersken-Bradley aus Gutachten vom 01.08.2004 für 5 U 5268/02
Ausschnitt aus der in der Kartonagenwand untergebrachten Elektroinstallation**

Verborgen hinter einem Beleuchtungskörper hat sich diese große Öffnung in der Kartonagenwandkonstruktion gefunden die nach der Bauordnung das rückwärtige Büro gegen das Treppenhaus abschirmen und dafür 90 min Feuer, Rauch und einstürzenden Gebäudeteilen standhalten soll. Die vereidigte Gerichts-Sachverständige Dr. Marita Kersken-Bradley hat bei der Anhörung die Feuerwiderstandsdauer auf ≥ 10 min ohne kinetische Belastbarkeit geschätzt, im schriftlichen Gutachten aber noch keine Gefährdung des im obersten Geschos gelegenen Büros gesehen, da Feuer + heiße Brandgase (Rauch) in darunterliegenden Geschossen sich nicht nach oben ausbreiten würden. Diesem Unfug hat sich das Gericht angeschlossen und den Widerruf bei der Anhörung nicht protokolliert..

6. Die Justizgedichte zu 23 U 5733/00 Teil 1 (fortlaufend)°

Heinzelmännchen am Areopag = OLG München

Wie war es doch im OLG zu München ehemdem
Mit Heinzelmännchen so bequem;
Den Sachverhalt gemäß der Wahrheit festgehalten,
Und Heinzelmännchen ihres Amtes walten.

Das Urteil ward auch flugs geschrieben,
So gut, daß selbst Justitia zufrieden;
Die guten Geister bei der Wahrheit sind geblieben,
Statt über Sachverdrehung nachzubrüten.

Doch diese Geister sind entschwunden,
Weil ihr Gewissen arg zerschunden,
Nicht erbsenhalber, doch weil jetzt Richter mit Bedacht
Den Sachverhalt bei ihnen häufig fälschlich haben vorgebracht.

Jetzt müssen sie zu München Urteile wieder selber schreiben,
Und können's deshalb schlimm und schlimmer treiben.

Nötige Vorbemerkung an den geneigten Leser (Art. 97, 103 GG)°

Der Richter, der im Sinne des Gesetzes spricht,
Mag sein von dem, was jetzo folgt, entgeistert;
Erstattet nämlich wird aufs pünktlichste Bericht,
Wie mit verdrehten Fakten ein vorbestimmtes Urteil wird gekleistert.

Vorweg erscheint dem Autor noch der Hinweis **wichtig**,
Daß nicht der Richterstand **in toto** ist gemeint, **sic!**
Den vielzitierten Satz von Thoma hält er ebenfalls für nichtig:
Jurist und mäßiger Verstand sei allermeist vereint.

So wird geneigter Leser es mit Großmut sichten,
Wenn ab und zu der Unterschied verschwimmt,
Vom Gros der Richter, die nach dem Rechte richten,
Zu dem, der gern davon sich eine Auszeit nimmt.

Bedenkt, daß Reim und Rhythmus auch ihr Recht erzwingen,
Und manches Mal - höchst ungewollt - den Unterschied verschlingen.

Von der Leichtigkeit der Störung des Vermietervertrauens (§ 554a BGB a.F.)°

Wann das Vertrauen zum Mieter ist zerstört,
Ist eine Frage von Verstößen,
Das Gesetz für diesen Fall belehrt,
Bedeutsam Gründe es bedarf, um einen Mietvertrag zu lösen.

Des Hauses Frieden immer wieder stören,
Kann indizieren, den Rauswurf zu begehren;
Wenn angezeigt, kann der Senat es freilich auch erlauben,
Den pflichtbewußten Mieter seiner Bleibe zu berauben.

So haben wir jüngst den Fall entschieden,
Daß Türentausch genügt, um zu entmieten,
Die Flurtür zwar betagt und auch nicht feuerhemmend,
Dem Einbruch keinen Widerstand entgegenstimmend,

War von den Sachverständigen so auch mitgeteilt,
Beschluß: Wir setzen drauf, daß diese Türe sich von selber heilt.

Spieglein, Spieglein, bin ‚Drei Drei Sechs‘ (336 StGB)°

Weil jeder Rechtsstreit ging und geht verloren,
Sind Sie, geneigte Leser, als Gericht erkoren,
Was für den Autor bislang undenkbar erschienen, nämlich
Wie man in München ist nach 20 Jahren immer ihm noch grämlich,

Daß er einst eine Kollegin zur Rechenschaft zu ziehen sich erträumt.
Doch eher würd' der Höllenpfad von Luzifer gesäumt
Mit Palmenwedel und was der Himmelszeichen noch;
Als Kunder großen Glücks gält Satan selbst Henoch,

Als daß, wer Gutachten nicht zu den Akten nimmt,
Bestraft mit dem wird, was dafür bestimmt,
Weil drei drei sechs ein Spiegeldasein führt:
Man glaubt zu sehen und ist dann irritiert,

Daß diese Norm als Wirklichkeit erschien,
Weil sie, so wird nach ihr gegriffen, flugs ist am Entfliehn.

Ignorierte Gutachten und Trampolinkarrieren (286 ZPO)°

Justiz und Kirche haben eins gemein,
Die Handlungszeit umfaßt Dekaden;
Wer je ein Glied angriff aus dem Verein,
Kommt oft nach Jahren noch zu Schaden.

Eb bundesweit dies gilt, das will der Autor nicht behaupten,
Nicht allerorts kommt vor dem Recht die Staatsräson;
Doch hier: Was gilt Gesetz, die Pflicht denn schon,
Wenn die zu weichen hat der Liaison

Von Richterfrauen, die Akten ihres Zwecks beraubten,
Und Trampolin-Karriere winkt dafür als Lohn.
Gutachten zu vernichten, mindest ignorieren,
Ist Richterinnen angestammtes Recht;

Die ZPO nach Gusto revidieren,
Bis sie geformt als folgsam Racheknecht.

Dom Krähe-Krähensumpf bei Urteilen (§ 336 StGB) °

Wie manchem Richterspruch das Recht ist arg verhaßt,
Ist für den Laien meist nur schwer zu greifen;
Drum ist's in Versen hier gefaßt,
Wie bei Bedarf von Recht und Pflichten sie abschweifen.

Nur zwei der Gründe sind hierbei zu prüfen:
Ist's Dummheit nur, ist Kenntnismangel Trumpf,
Verirrt man sich so dämlich in der Paragraphen Tiefen?
Sucht man die Antwort besser in einem Krähe-Krähen-Sumpf?

Trifft gar ein Schlimmes zu?
Muß Schlimmes man zum Schlimmsten steigern?
Sie sind von mäßigem IQ,
Doch noch so dreist, demjenigen das Recht zu weigern,

Der einst eine Kollegin angezeigt,
Und nicht bedacht, wie weit Beziehung ist verzweigt.

Justitia nun völlig blind, dankt Au-bele und Weiche °

Denk ich an die Senate in der Nacht,
Welch Urteil wieder sie gemacht,
Wie Sachverhalt und Normen sie entklammern,
Iustitia, was hilft das Jammern?

Solang die Huisum-Adam spricht zu München,
Wird ihre Absicht Paragraphen übertünchen.
Das Recht schon lange ist entlaufen,
Mag Palandt auch das Haar sich raufen;

Die ZPO ward auch zerschunden.
Drum hast du lang dich schon umwunden
Mit blindem Blick, der dir verhüllt,
Was Tag für Tag aus ihren Federn quillt.

Was sonst an diesem OLG ist noch gewesen,
Es ist bei Thoma, Hoffmann, Goethe nachzulesen.

Während die Huisum-Adams schnell als die weiblichen Pendants zu einer Figur aus einem Drama von Kleist, als dessen Ort das niederländische Dorf Huisum nächst Utrecht gewählt worden ist, zu erkennen sind, muß nachgetragen werden, daß die gemeinten Pendants die Berichterstatterinnen Frau RiOLG Aubele in 23 U 5733/00 und Frau RiOLG Meiche (Recht (partiell) entWeiche) im Folgeverfahren 5 U 5268/02, das teilweise 23 U 5733/00 noch in den Schatten stellt, sind.

Eröffnungshymne °

Was ist schwärzer als die Kohle?
 Als die Tinte? Als der Ruß?
 Schwärzer noch als Rab' und Dohle
 Und des Negers Vorderfuß?
 Sag mir doch, wer dieses kennt!
 -- Bayerns neues Parlament.

Und wo sind die dicksten Köpfe?
 Dicke Köpfe gibt es viel,
 Denken wir nur an Geschöpfe
 Wie Rhinozeroß' im Nil.
 Dick're hat -- o Sakrament!
 -- Bayerns neues Parlament.

Wer ist frömmer als die Taube?
 Als die milchgefüllte Kuh?
 Als der Kapuzinerglaube
 Und das fromme Lamm dazu?
 Frömmer ist das Regiment
 In dem neuen Parlament.

Und was ist das Allerdümmste?
 Schon noch dümmer als wie dumm?
 Sagt mir gleich das Allerschlimmste,
 Aber ratet nicht herum!
 Sag' mir endlich, wer es kennt!
 Himmelherrgottsakrament!!

(Ludwig Thoma gg. das Bayer. Parlament)

Bayerns löblich Areopag¹⁰

Wer trägt mehr noch als die Schlange?
 Als der Apfel? Beelzebub?
 Ist vorm Unrecht niemals bange,
 Recht hingegen tief vergrub?
 Nenn mir doch, wer dies vermag:
 Es ist Bayerns Areopag!

Und wo sind die dicksten Köpfe,
 Wo's am Inhalt fehlt noch viel?
 Denkt dabei nur an Geschöpfe
 Wie Rhinozeroß' im Nil.
 Leere dickste hat ohn' Frag'
 Bayerns löblich Areopag!

Und was ist das Allerbeste?
 Schon viel besser als nur gut?
 Denn dort feiert Blindheit Feste,
 Stammt das Recht aus Eigenbrut.
 Dies beweist euch Tag für Tag
 Bayerns löblich Areopag!

Wer ist schlimmer als der Falke?
 Als der Leu auf Beutezug?
 Wer das Recht zum Unrecht walke,
 Nicht bedenkt den Kleist'schen Krug.
 Dieses ist, ich sag's nur zag,
 Bayerns löblich Areopag!

(Nach dem Kabinettsbeschuß zur Abschaffung des Bay-ObLG (BayObLGAufLG) ist das OLG München Südbayerns höchstes Gericht wie ehemals der Areopag zu Athen.)

¹⁰ Vorderhand zugeordnet den im Dokument erwähnten 4 Senaten.

BGB-Bereinigung um ‚Fünf drei acht‘ (538 BGB a.F.)^o

Zu viele Paragraphen kümmern sich um Mieterrechte,
Ist hier zu München Meinung der Gerichte.
Wer dabei an strikte Auslegung nur dächte,
Verkennt den Unterschied von Richtern sonst, hier Spruchgezüchte,

Das manche Norm um ihren Inhalt hat gebracht;
In alter Fassung etwa Fünf Drei Acht.
Ob Fenster Regen, Türen Brand und Rauch durchlassen,
Ist keinesfalls mit Fünf Drei Acht zu fassen.

Wenn hohle Tür den Brand gar noch beschleunigt,
Dem Mieter ist's verwehrt, daß diesen Mangel er bereinigt;
Sind Brand und Rauch doch keine dringende Gefahr,
Wird man zu spät auch ihrer meistens erst gewahr.

Der Versicherung freilich war es zu gefährlich;
Nach OLG ist diese allerdings entbehrlich.

Der Tatbestand, durch Schlieren häßlich oft verbogen (313, 314.ZPO)^o

Wir wollen, sprach der Normengeber, gerne unterstellen,
Daß ein Gericht sich willens zeigt,
Aus Schriftsätzen und anderen Quellen,
Zum Beispiel, was der Richter selbst beäugt,

Aus Protokollen ferner, was die Zeugen sagen,
Der Sachverständige sei auch erwähnt,
Das Wesentliche im Tatbestand zusammzutragen.
Oh Normengeber: Unterstellen ist doch sehr geschönt!

Wie hoffen auch! Viel eher gilt schon wagen!
Vielleicht noch besser, nur nicht gleich verzagen,
Wenn Sachverhalt und Urteil oft nicht harmonieren.
Es mag ja sein, daß ab und an durch Schlieren

In Richters Aug die Wahrheit häßlich sich verbiegt.
Der ZPO ist's immanent, daß Oberrichters Absicht dann obsiegt.

Von Lecks im Protokoll+weißgefleckten Gutachten (160,543/540 ZPO a./n.F.) °

Nach den Gesetzen sind sie unangreifbar,
Und so benehmen sie sich auch,
Der Fall für sich schon lange ohne Zweifel klar,
Wenn da nicht wären Schall und Rauch,

Was man Beweis-, Verfahrensregeln heißt,
Und wären die sogar noch im Gebrauch!
Nach außen hin darf man dem freilich nicht entraten,
Doch läßt sich tarnen unter Wörterschwadern,

Wie Spruch und ZPO sich beißt.
Die Mittel sind allweil die gleichen:
Damit die Gründe das gewünschte Ziel erreichen,
Beschneide man den Tatbestand nach diesem Zweck!

Das Protokoll hab' erstlich manches Leck!
Gutachten dann gestutzt durch großen weißen Fleck!

Das Hexeneinmaleins am OLG München (Faust I, 2540ff) °

Geneigter Leser, wenn sie bisher meinten,
Gesamtschau sei als Plural aufzufassen,
Wo dies und jenes sich zu Gründen für die Kündigung vereinten,
Muß man vom OLG sich so belehren lassen:

1 Vorfall wird von uns so lang zertrümmert,
Bis Eines als Gesamtschau schon zu werten;
Mit manch Gebrabbel wird dies dann verschlimmert,
Bis Hexenkünste Eins und gutes Recht aufzehrten.

Denkt doch an Faust, das Hexen-Einmaleins,
Wer dies befolgt, spricht keineswegs im Fieber;
Wenn dort es heißt und Zehn ist keins,
Ziehn wir der Eins die Neun halt über.

Was der Jurist W. Goethe nie gedacht,
Daß ein Senat die Hexenlogik sich zu eigen macht.

Tatbestand I, nach Goethe, Faust I, 2837 f. (559/561 ZPO a./n.F.)^o

Und sie wissen, was sie taten,
Unter lauter Demokraten,
Sind sie die letzten Potentaten,
Unkontrollierbar, nicht gewählt,

Als Hüter gerechten Rechts bestellt,
Hat einst der Sachsenspiegel uns erzählt.
Schon damals, unters Kaisers, unter Königs Zeiten
War Regel: Man höre zu nicht einem, sondern beiden.

Inzwischen ist das längst verfeinert,
Was Recht ist: Zwischen Tatbestand und Gründen wird's zerkleinert,
Und kunstvoll wird der Tatbestand dann so getrimmt,
Daß nun als Recht erscheint, was war vorher bestimmt.

Das Recht nach diesem Kunstgriff wird mit besten Gründen aufgefressen,
Doch solche Richter haben sich dabei noch niemals übergessen.

Tatbestand II und Wirklichkeit (§ 561/559 ZPO a./n.F.)^o

Der Tatbestand, er ist das eigentliche Element,
Daß jeder Urteilsleser auch für Recht erkennt,
Daß dieser Fall ist in den Gründen recht gemeistert;
Natürlich, da ersterer auf diese hin zusammen wird gekleistert.

In der ZPO steht anderes zu lesen:
Im Tatbestand sei aufeinander geschichtet,
Wie jeder sich verteidigt und wie es denn gewesen,
Damit die Revision nach Tatsachen sich richtet.

Nur allzuleicht ist dieses zu umgehn,
Im Urteil heißt es irgendwo verschwommen:
Des weitem auf Schriftsätzliches sei Bezug genommen.
Mag doch die Revision die Akten allesamt durchsehn.

Nutzloser Satz, den Tatbestand hübsch abzurunden;
Ist doch die Revision genau an diesen fest gebunden.

Dr. Gollers Urteil 13 HKO 2606 LG München I

O d e r:

Von den 4 Methoden der Urteilsfälschung (§ 139, 286 ZPO) °

Bevor ein Rechtsstreit wird entschieden,
Stellt eine Frage sich zuvörderst dem Gericht:
Sind wir gewillt, auf jeden Fall das Recht zu hüten?
Gibt's Außerrechtliches, daß über die Partei den Stab man bricht?

Im **letztern** Fall gibt's vielerlei Methoden,
Den Spruch genau nach Zweck und Wunsch zu fällen.
Das **Erste** ist, die Sache niemals auszuloten;
Das **Zweite** dann, was übrig bleibt, entstellen;

Als **Drittes** die Partei im Urteil erstmals liest,
Was das Gericht im Vortrag hat vermißt.
Das **Viert** das beste ist von allen Dingen:
Beweis zu fordern, der nie und nimmer zu erbringen!

Wen **wunderts**, daß jetzt urteilt deren Meister
An Bayerns Süden-Areopag!
Nie hat ein Richter davon dreister
Gebrauch gemacht als Goller an dem Tag,

Als er entschied, die Vorderrichterin zu schützen,
(Des Richters Allmacht auf seine Weise zu benützen)
Die ihrerseits die Akten selektierte
Genau um jenes, was ihr Vorhaben negierte!

Südlich vom Donaustrand, da liegt's Bananenland °

Weißt Du, wo liegt's Bananenland?
Filz und Justiz gehn Hand in Hand?
Vom Recht getrennt durch Willkür Wand?
Gar südlich liegt's vom Donaustrand!

Weißt Du, wieso Bananenland?
Weil Bundesrecht hier gern verkannt!
Die ZPO ist auch verbrannt!
Du willst besuchen dieses Land?
Such südlich es vom Donaustrand!

Du möchtest meiden dieses Land?
Weil Rechtsbewußtsein hier vakant,
So manches Urteil fällt per Gant
Nichts als die Willkür hat Bestand!
Bleib nördlich nur vom Donaustrand!

Epigrammatisches od. was Goethe schon wußte (Art. 5, Abs. 3 GG)°

Für heute hat es damit sein Bewenden,
Doch gilts noch viel, per www. an Fachkreise zu senden;
Damit Artikel 5 GG den Autor etwas schützt,
Wird, was allzu häßlich, in Verse wieder eingeritzt.

Wer heut schon glaubt, von Normen ließ sich weiter nicht abweichen,
Ist - wen wunderts - mit den Besonderheiten Münchens nicht vertraut;
Der Hochburg hier, aus BGB und ZPO zu streichen,
Nach Ziel und Zweck der Spruch hier wird zusammgebaut.

Man rühmt sich hier ganz eigener Juristenschulen;
Wozu nach Meistern, gar um Bundesrecht zu buhlen;
Auch ist man weit davon entfernt,
Daß man vom BGH etwas gelernt,
Das heißt, so ich die Richter hier gar recht verstand,
Narren sind sie lieber auf eigne Hand.

Von der Größe eines Pferde- vs. anderer Hirne

Das Feuer gilt als brandgefährlich,
Steht in der 'Glocke' schon geschrieben,
Doch Schutz davor ist leicht entbehrlich,
Die Bauvorschrift weit übertrieben.

Des Feuers Weg ist abwärts nur gerichtet,
Und folgsam sinkt der Rauch zur Erde,
So hat es die SV gedichtet,
Daß dem Gericht Erleuchtung werde.

Das Denken überlaß dem Pferde,
Weil größrer Kopf gleich größrer Geist,
Daß diese Formel nicht zu dreist,
Gerichtes Urteil uns beweist.

Wie klein muß ein Gehirn doch sein,
Daß Feuer sinken, leuchtet ein.

6.1. Zu guter Letzt: Ist's Zufall nur, daß sind so ähnlich, Iustitia – Iustitium, ¹¹

Iustitia – Iustitium (§ 245 ZPO) °

Ist's Zufall nur, daß sind so ähnlich,
Iustitia, Iustitium,
Die erstere ist nur nicht männlich,
Das zweite sexlos läuft herum.

Die Folge ist, kann nicht begatten
Iustitia, die bleibt allein,
Wird alt, ein kümmerlicher Schatten,
Da schleicht Iustitium herein.

Das Neutrum wächst, wird groß und größer,
In allen Ämtern macht's sich breit.
Jetzt wissen Sie, geneigter Leser,
Wie jeder Spruch fällt nach der Zeit,

Zu der man ihn gebraucht doch hätte.
Beim heut'gen Recht: Iustitia pflegt der Ruhestätte.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹¹ Für Nichtjuristen: Iustitium bedeutet Stillstand der Rechtspflege

Tx. 7 in Bearbeitung- das amuse geule läßt die vorsätzliche Rechtsabweichung schon erahnen!

7. Von der Abschaffung § 537 BGB a.F. alias 5 U 5268/02 OLG nebst neuestem Verständnis von §§ 139, 160, 286, 394, 407a u.a. ZPO

Die Dokumente werden es beweisen: Objektiv und vor allem **subjektiv** willentlich falsche Rechtsanwendung ist am Oberlandesgericht München nicht die Ausnahme, nach Testverfahren für kleine Fallzahl eher wahrscheinlich. Über Tatbestandberichtigungsantrag bis Ende der Frist der Nichtzulassungsbeschwerde nicht entschieden, nämlich 7 Monate (§ 544 II ZPO n.F.).

Zum Verständnis: Das Büro gliedert sich in ein vorderes und ein rückwärtiges Büro, gelegen in 2 lange vor Einzug der Autorin mittels ungenehmigten Brandmauerdurchbruchs zusammengeführten Häusern, Pacellistr. 8 + 6, mit je 1 Treppenhaus und je 1 Flurtüre. Der Fluchtweg führt an der lt. Gutachten hohlen Flurtüre und hohlen Flurwand zum Treppenhaus Pacellistr. 6 vorbei. Lt. Mietvertrag sind die vermieteten Gegenstände in gutem Zustande übergeben worden. Die Mängel sind für die Autorin als Laie nicht erkennbar gewesen.

Streitgegenstände: Das Verfahren 23 U 5733/00 hat sich im wesentlichen auf das vordere Büro bezogen und den lt. OLG die fristlose Kündigung begründenden Ersatz der baurechtswidrigen Flurtüre zum Treppenhaus Pacellistr. 8 durch die Autorin. Das jetzige Verfahren 5 U 5268/02 stellt in Teil I im wesentlichen fest, eindeutige und gravierende Verletzungen von Brandschutzvorschriften sind kein Mangel im Sinne von § 537 BGB a.F.. [zum nächsten Wichtigem](#)

Ein amuse geule zuvor

(1) Eindeutig von der Bauordnung abweichende größere Büroteile sind nach Senatsmeinung unbedenklich nutzbar, auch wenn lt. Gerichtsgutachten + Anhörung der Sachverständigen für Türen sowie Brandschutz keinerlei Brandschutzanforderungen erfüllt werden wg. hohler Trennwand und hohler Flurtüre gg. das Treppenhaus. **(2)** Mietminderung ist nicht begründet, auch wenn der Mieter diese Büroteile aus Sicherheitsgründen nicht mehr genutzt, der Vermieter die Mängelbehebung abgelehnt und dem Mieter bei Strafe der fristlosen Kündigung Ersatzvornahme schriftlich untersagt hat. **(3)** Einwände des auf Nachzahlung gekürzter Miete verklagten Mieters, ArbSchG + ArbStättV + die Versicherungen gg. Personen- und Sachschäden fordern sichere Arbeitsräume und damit mindestens teilweise Brandschutzanforderungen genügende Büros, gehen fehl. **(4)** Der ungenehmigte Durchbruch einer Brandwand durch den Vermieter ist unbedenklich. **(5)** Mängel im Sinne § 537 BGB a.F. liegen dabei nicht vor.

Der Fallbericht ‚OLG München M-Weiche1‘ schließt sich nahtlos an den Fallbericht ‚OLG München Au-bele1 an und erhellt sich ebenso aus ‚Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336 – Selecta F.‘.

Hinweis: Diese Textziffer ist weitgehend identisch mit ‚Die Geschichte begann vor 25 Jahren – StGB 336 – Selecta F.‘ im Fallbericht ‚OLG München Au-bele1‘ und deswegen hellgrau unterlegt.

◆◆◆ 1980 hat die Autorin dieser Seiten gegen die damalige Einzelrichterin (Selecta) F. (heute Vors. Richterin am OLG) ein Verfahren nach § 336 StGB angestrengt, da diese ohne Wissen der Parteien in einem EDV-Mietrechtsprozeß die **Akten amtlich dem EDV-Referat der Bayerischen Staatskanzlei, z.Hd. Herrn OAR M., zugeleitet** hatte mit der Bitte um Klärung der EDV-Sachfragen. Herr OAR M. hat die Akten nebst dem eindeutig zu Gunsten der Beklagten (= Autorin) ausgefallenen Gutachten am 21.03.1980 der Richterin übergeben; diese hat nur die Akten an die Geschäftsstelle zurückgeleitet, das Gutachten aber einbehalten und es somit der beweisbelasteten Autorin während der Verhandlung am 27.03.1980 vorenthalten, wobei die Richterin aber hat wissen lassen, daß „die derzeitige [kommissarische] Vorsitzende eine der Beklagten [= Autorin] ungünstige Rechtsmeinung vertritt“ mangels Nachweises der von der Autorin behaupteten Mängel der gemieteten EDV-Anlage.

Nach der Feststellung objektiver und ganz erheblicher Minderleistung der EDV-Anlage gegenüber dem Mietvertrag hat Herr OAR M. dies auch für einen mit EDV-Fragen nicht befaßten Richter am Beispiel eines erheblich defekten PKWs unmißverständlich verdeutlicht:

◆◆◆ Natürlich hat die Autorin, nachdem sie 4 Monate später das Gutachten erhalten, mit § 336 StGB beim Staatsanwalt, Generalstaatsanwalt, beim 2. Strafsenat des OLG München (Antrag statthaft, aber unbegründet) und letztlich auch beim Bayer. Verfassungsgerichtshof nicht durchdringen können wg. der auch hier greifenden, weit überdehnten feinen Unterscheidung zwischen objektiv und subjektiv unrechtem Handeln. Das Gutachten der Bayer. Staatskanzlei wurde vom LG per Beschluß 24.07.1980 zum Nachteil der Autorin nicht verwertet. Den Prozeß hat sie selbstverständlich beim LG München (dann unter dem Vorsitz von Dr. Goller als Nachfolger der rasch abgelösten Selecta F., heute Vors. Richter des 7. Zivilsenates des OLG¹²) und beim OLG München unter dem Vorsitz von Prof. Putzo verloren (jeweils mit völlig unterschiedlichen Gründen) und erst nach der **2. Rückverweisung** durch den BGH (mit Rüge der Verletzung von **§ 551, Nr. 7 und § 565 Abs. 2 ZPO** a.F. im 2. OLG-Urteil, **Umkehrung der Beweiswürdigung des OLG durch den BGH, keine Gerichtskosten**) in 3. Verhandlung beim OLG – inzwischen anders besetzt - für sich entscheiden können angesichts klarer Vorgaben des BGH in der ersten und nochmals in der 2. Rückverweisung, in der der BGH sich veranlaßt sah, dem OLG München (Prof. Putzo) das erste BGH-Urteil zu erläutern.¹³

Diese Vorgänge hat die Autorin damals in einer in Fachkreisen zu Abertausenden gestreuten Dokumentation publik gemacht¹⁴, die gegenwärtig für das Internet aufbereitet und sich über eine Verknüpfung auf dieser Web-Site einsehen lassen wird; ist doch derjenige keinesfalls im Irrtum, der einen eklatanten Zusammenhang zwischen dem Antrag nach § 336 StGB, den darauf folgenden Goller- / Putzo-Urteilen und den aktuellen Aubele-Nitsche-/Meiche-Lederer-Urteilen nicht übersehen kann.

¹² Das Urteil von Dr. Goller + sein Zustandekommen erforderten eine eigene Dokumentation mit dem Ergebnis, so hanebüchen und rechtsverweigernd auch ein Urteil sein mag, es hindert in Bayern nicht, vom Vors. Richter am LG über Ministerialrat im

Bayer. Staatsministerium der Justiz zum Vors. Richter am OLG München befördert zu werden. Eine Mißprobe aus diesem erkennbar objektiv und subjektiv grob rechtswidrigen Urteil findet sich im ‚Exkurs Dr. Goller + sein Urteil 13 HKO 2606/78‘. Vorweg nur aus Dr. Gollers Urteil S. 18 zu den Bedingungen eines Schadensersatzes wg. Entfernung der Drucker der EDV: „Ferner muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß entweder eine EDV-Ersatzanlage mietweise zur Verfügung steht [zur Erledigung der Aufträge] oder bei den Auftragsterminen entsprechender Spielraum herrscht. Der Urteilsentwurf ist übrigens nach damaliger Auskunft der Geschäftsstelle der 13. HKO kurzfristig zurückgezogen und durch das dann verkündete Urteil ersetzt worden, offenbar nachdem Dr. Goller von der Anzeige gegen seine Vorgängerin V. F. erfahren hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte die Akten 13 HKO 2606/78 angefordert.

¹³ Vor dem 2. BGH-Urteil hat der Berichterstatter des zuständigen Senats am BGH, RiBGH X., mit Schreiben vom 02.11.1984 einen Sühnetermin beim BGH angeregt, um „eine vergleichsweise Regelung in der Weise zu erarbeiten, daß die Grundlage geschaffen wird, auf der die Parteien abrechnen können. **Nach den bisherigen Erfahrungen ist zu befürchten, daß die Sache nach erneuter Zurückverweisung, mit der nach Lage der Dinge gerechnet werden muß, immer verworrener wird.**“

¹⁴ Aus dem Epilog der Dokumentation: „Der Prozeß ist vom Nachfolger Dr. Goller gewaltsam entschieden worden mit verfälschtem Tatbestand. Denn die Vorgängerin und Kollegen F. ist als Richterin nach dem Selbstverständnis der Bayerischen Justiz erstens unangreifbar und zweitens deswegen integer.“ Schritte gegen diese Dokumentation sind nicht erfolgt.